



Kindertagespflege in Hamburg

Standards für die Beratung, Qualifizierung, Eignungsfeststellung und Vermittlung von Kindertagespflegepersonen

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Gesetzlicher Auftrag der Kindertagespflege	5
2.1. Bundesrechtliche Vorgaben	5
2.2. Landesrechtliche Vorgaben	6
3. Aufgaben der Tagespflegebörsen	7
3.1. Feststellung der Eignung	7
3.1.1. Eignungsfeststellung als gesetzlicher Auftrag	7
3.1.2. Persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson	8
3.1.3. Eignungsfeststellungsprozess	8
3.1.4. Kindgerechte und sichere Räumlichkeiten	15
3.1.5. Kriterien für Nicht-Eignung	16
3.1.6. Fortlaufende und kontinuierliche Eignungsüberprüfung und Qualitätssicherung	18
3.2. Beratung und fachliche Begleitung	18
3.3. Qualifizierung	19
3.4. Vermittlung	21
3.4.1. Ziele und Aufgaben der Vermittlung	21
3.4.2. Beratung im Vermittlungsprozess	22
3.4.3. Kriterien der Vermittlung	22
3.4.3.1. Vermittlung und Kindeswohl	22
3.4.3.2. Vermittlung und Wunsch der Erziehungsberechtigten	23
3.4.3.3. Vermittlung aus der Perspektive der Kindertagespflegeperson	23
3.4.4. Vermittlung und Datenschutz	24
3.4.5. Sicherstellung von Vertretungsmöglichkeiten	24
4. Formen der Kindertagespflege und die jeweiligen Anforderungen an die Fachberatung	25
4.1. Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson	25
4.2. Kindertagespflege im Haushalt der Eltern	26
4.3. Großtagespflege	26
4.4. Festanstellung in der Kindertagespflege	28
5. Qualität der Tagespflegebörsen	29
5.1. Anforderungen an Fachberatung	29

5.2. Administrative Rahmenbedingungen.....	30
5.3. Strukturqualität.....	31
5.4. Prozessqualität.....	31
6. Fazit.....	32
7. Literatur.....	33

1. Einleitung

Eine gute frühkindliche Bildung ist für Kinder eine wertvolle Basis für die weitere Entwicklung und eröffnet Chancen. Gerade in den jüngsten Altersjahren spielt dabei das Thema Bindung eine ganz entscheidende Rolle. Hier bietet die Kindertagespflege als eine individuelle Betreuungsform mit fester Bezugsperson einen entscheidenden Vorteil gegenüber einer Kita. Beide Betreuungsformen haben denselben Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag gemäß SGB VIII.

Im Zusammenhang mit der wachsenden Bedeutung der frühkindlichen Bildung steigt der Anspruch an die Qualität und Verlässlichkeit der Betreuung in der Kindertagespflege. Eine individuelle Förderung jedes einzelnen Kindes stellt hohe Anforderungen an die Kindertagespflegeperson und setzt eine professionelle Einstellung und Arbeitsweise mit speziellen Kenntnissen voraus. Folgerichtig entwickelt sich ein Berufsbild „Kindertagespflege“ und mit ihm ein Anforderungsprofil, das Bezug nimmt auf die „neuen“ Herausforderungen.

Die Professionalisierung der Kindertagespflege und die gestiegenen Anforderungen an die einzelne Kindertagespflegeperson halten auch für alle weiteren am System der Kindertagespflege beteiligten Akteure veränderte Aufgaben bereit. Dies gilt im Besonderen für die Fachberatung.

Aufgabe der Fachberatung ist, den Kindertagespflegepersonen fachlich begleitend zur Seite zu stehen und sie sowie die Eltern rund um die Kindertagespflege zu beraten. Eine gute Fachberatung und Vermittlung unterstützt dabei, dass verlässliche Betreuungsverhältnisse zustande kommen und erhalten bleiben. Eine qualifizierte Eignungsprüfung und Qualifizierung trägt dazu bei, dass Eltern und Kinder professionelle und geeignete Betreuungspersonen vorfinden. Dies setzt ein breites Wissen und vielfältige Kompetenzen bei den Fachkräften der Fachberatung voraus.

Die vorliegenden „Standards für die Beratung, Qualifizierung, Eignungsfeststellung und Vermittlung von Kindertagespflegepersonen in Hamburg“ sollen die sozialpädagogischen Fachkräfte in ihrer täglichen Arbeit unterstützen. Sie wurden in einem mehrstufigen fachlichen Diskurs in Zusammenarbeit der bezirklichen Tagespflegebörsen, den Abteilungsleitungen der bezirklichen Dienststellen Kindertagesbetreuung und der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) erarbeitet. Insbesondere waren beteiligt: Cornelia Malert (Harburg), Christiane Gorges (Bergedorf), Heike Meyer-Jungclaussen (Hamburg-Mitte), Ulla Krott (Eimsbüttel), Manuela Kastanias (Hamburg-Nord), Meike Mundkowski (Altona), Dieter Gerber (BASFI), Inga Wischke (BASFI), Susanne Ellerbrock (BASFI), Rike Andresen (Altona), Susanne Barrow (Wandsbek) und Charlotte Wetter (Hamburg-Nord). Die redaktionelle und inhaltliche Überarbeitung erfolgte durch Frau Dr. Eveline Gerszonowicz.

Es werden die Grundsätze pädagogischer Arbeit und Voraussetzungen für das Gelingen von Kindertagespflege beschrieben. Die Zusammenstellung und Formulierung von Standards für die Fachberatung soll dazu beitragen, die Qualität in der Kindertagespflege zu sichern. Die Fachberaterinnen und Fachberater der Tagespflegebörsen erhalten eine Arbeitshilfe zur Orientierung und Unterstützung bei ihrer täglichen Arbeit. Ziel ist es auch, zur Vereinheitlichung des Verwaltungshandelns der bezirklichen Dienststellen beizutragen. Mit der Formulierung von Standards werden Rahmenbedingungen benannt, die den Akteurinnen und Akteuren Sicherheit im Umgang mit vorhandenen Gestaltungsspielräumen vermittelt. Insbesondere für neue Kolleginnen und Kollegen können die Inhalte dieser Arbeitshilfe bei der Einarbeitung in das vielseitige Aufgabengebiet der Kindertagespflege hilfreich sein.

Zielgruppe sind somit die bezirklichen Dienststellen, die in Hamburg für die Fachberatung, Einführungsqualifizierung, Eignungsprüfung und Vermittlung in der Kindertagespflege zuständig sind: die Tagespflegebörsen. Ihr Selbstverständnis von Fachberatung ist entscheidend für das Gelingen guter fachlicher Begleitung der Kindertagespflegepersonen und Familien.

Zusammengefasst: Ziel der „Standards für die Beratung, Qualifizierung, Eignungsfeststellung und Vermittlung von Kindertagespflegepersonen in Hamburg“ ist es, dass Hamburger Familien und Hamburger Tagesmütter und Tagesväter in allen Fragen der Kindertagespflege gut beraten werden und die Fachberaterinnen und Fachberater der Tagespflegebörsen eine qualifizierte Grundlage für ihre Arbeit erhalten.

Die im Text genannten rechtlichen und inhaltlichen Grundlagen sind regelmäßig mit den entsprechenden Quellen zum direkten Anklicken verlinkt.

2. Gesetzlicher Auftrag der Kindertagespflege

2.1. Bundesrechtliche Vorgaben

Der Bundesgesetzgeber hat die Kindertagespflege im [Achten Sozialgesetzbuch \(SGB VIII\)](#) geregelt. Seit 2005 wurde es mehrfach weiterentwickelt (TAG, KICK, KiföG) und konturiert. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben gleichermaßen den Auftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung. Seit 01.08.2013 ist der Rechtsanspruch auf Förderung für Kinder ab dem ersten Geburtstag explizit auch in der Kindertagespflege ausgeführt.

Im SGB VIII stellen der

[§ 23 \(Förderung in der Kindertagespflege\)](#) und der

[§ 43 \(Erlaubnis zur Kindertagespflege\)](#)

die zentralen Normen für die Ausgestaltung der Kindertagespflege dar.

Weitere Regelungen für die Kindertagespflege finden sich im SGB VIII in

[§ 22 \(Grundsätze der Förderung\)](#),

[§ 24 \(Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege\)](#),

[§ 90 \(Pauschalierte Kostenbeteiligung\)](#) und

[§ 98 \(Kinder- und Jugendhilfestatistik, Zweck und Umfang der Erhebung\)](#).

In § 23 Abs. 3 SGB VIII sind Qualitätsanforderungen an die Kindertagespflege zur Förderung der Kinder formuliert, darunter auch die Gewährleistung der Eignung der Kindertagespflegepersonen. Kindertagespflege kann im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson, in der Wohnung der Eltern des Kindes oder in anderen Räumen stattfinden.

Mit der in § 43 SGB VIII normierten Erlaubnis zur Kindertagespflege wird das Wächteramt des Jugendamtes zum Schutz der Kinder in Kindertagespflege hervorgehoben. Die Erlaubnis, die vom Jugendamt erteilt wird, setzt die Eignung der Kindertagespflegeperson für die Tätigkeit in der Kindertagespflege voraus. Das Verfahren der Eignungsfeststellung wird in Abschnitt 3.1. beschrieben.

Eine Eignungsfeststellung für Kindertagespflegepersonen ist erforderlich,

- a) wenn das Kindertagespflegeverhältnis öffentlich gefördert, d.h. durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt und/ oder finanziert wird (§ 23 SGB VIII) bzw.
- b) wenn das Kindertagespflegeverhältnis erlaubnispflichtig ist (§ 43 SGB VIII). Die Erlaubnispflicht erfasst öffentlich geförderte sowie rein private Formen der Kindertagespflege, bei der
 - ein oder mehrere Kinder und dabei bis zu fünf fremden Kindern gleichzeitig,
 - außerhalb der elterlichen Wohnung,
 - mehr als 15 Stunden wöchentlich,
 - gegen Entgelt und
 - länger als drei Monate betreut werden.

Gemäß §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII ist als Kindertagespflegeperson geeignet, wer sich

- a) durch eine der Tätigkeit adäquate Persönlichkeit, Sachkompetenz und Bereitschaft zur Kooperation mit den Eltern und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnet,
- b) über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt und
- c) vertiefte, in qualifizierten Lehrgängen oder auf andere Weise erworbene Kenntnisse über die Anforderungen an eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nachweist.

Die §§ 23 und 43 SGB VIII haben denselben Inhalt. Sie gelten gleichermaßen in Hamburg wie im gesamten Bundesgebiet. Es werden keine unterschiedlichen Kriterien im Hinblick auf die Eignung formuliert.

Für die Erstellung der Bundesstatistik sind in § 98 SGB VIII Zweck und Umfang von Erhebungen zu Kindertagespflege formuliert, die einer Beurteilung der Auswirkungen des Bundesgesetzes und seiner Weiterentwicklung dienen.

2.2. Landesrechtliche Vorgaben

Der § 28 des [Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes \(KibeG\)](#) verankert u.a. den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagespflege. Es verweist im Kontext der Förderung von Kindern in Kindertagespflege auf die Eignungsfeststellung gemäß § 23 SGB VIII, schließt Verwandtenpflege als Form der Kindertagespflege aus und verpflichtet die zuständige Behörde, ausreichende Beratungs- und Fortbildungsangebote für Kindertagespflegepersonen vorzuhalten. Der Senat wird ermächtigt, auf Ebene der Rechtsverordnung u.a. die Anforderungen an die Eignung der Kindertagespflegeperson und ihre Qualifikation zu regeln (vgl. [Kindertagespflegeverordnung](#)).

Hierbei geht es um die Profilierung der einzelnen Betreuungsmöglichkeiten innerhalb eines Gesamtkonzeptes für die Stadt Hamburg, das informierten Eltern eine Wahl des für sie passenden Angebots ermöglicht. Damit die Kindertagespflege zu einer gleichrangigen Alternative zu Kindertageseinrichtungen wird, ist u.a. eine gute Qualifikation und Professionalisierung der Kindertagespflegepersonen erforderlich. Außerdem liegt die Vielfalt nicht nur in einem gleichrangigen Nebeneinander von Kita und Kindertagespflege, sondern auch in einer Binnendifferenzierung der Kindertagespflege. Neben einer zunehmenden Anzahl von Kindertagespflegepersonen, die Kindertagespflege berufsmäßig betreibt, stellen Tagesmütter und -väter, die ihre Tätigkeit als vorübergehende oder vorwiegend als nachbarschaftliche Hilfeleistung verstehen, eine ebenso wichtige Säule der Angebotspalette dar.

In der [Kindertagespflegeverordnung \(KTagPfIVO\)](#) sind verbindlich geltende Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege in Hamburg benannt, unter anderem zu folgenden Aspekten:

- Eignung der Kindertagespflegeperson (§ 1),
- Qualifikation der Kindertagespflegeperson (§ 2) und Fortbildungsverpflichtung (§ 10),
- Tagespflegegeld (§ 4),
- Kindertagespflegeleistungsarten (§ 5),
- Betreuungskapazitäten (§ 9),
- Großtagespflege als besondere Form der Kindertagespflege (§ 3).

Die „[Fachanweisung Kindertagesbetreuung](#)“ enthält differenzierte Angaben zur Bewilligung von Leistungen der Kindertagesbetreuung (Kita und Kindertagespflege).

3. Aufgaben der Tagespflegebörsen

Mitte der 1990er Jahre entstanden bundesweit die ersten Tagespflegebörsen in den bezirklichen Jugendämtern Hamburgs. Die Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte der Tagespflegebörsen sind geprägt durch eine große Vielfalt und das Spannungsverhältnis zwischen der Eignungsfeststellung, an deren Ende die Erteilung der Pflegeerlaubnis steht, und der Beratung und Begleitung der Prozessbeteiligten. Im Zentrum dieses Abschnitts stehen neben der Feststellung der Eignung von Kindertagespflegepersonen die Beratung und fachliche Begleitung sowie die Qualifizierung und Vermittlung.

3.1. Feststellung der Eignung

Die Kindertagespflegeperson muss den gesetzlichen Auftrag erfüllen, Tageskinder zu fördern, zu unterstützen und zu begleiten. Das bedeutet,

- die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und emotionalen Entwicklung zu unterstützen,
- die individuelle Entwicklung jedes einzelnen Kindes zu achten,
- den Aufbau sozialer Beziehungen zu fördern,
- für eine gelungene Eingewöhnungs- und Ablösungsphase zu sorgen und
- die Gruppenzusammensetzung hinsichtlich des Alters der Kinder und ihrer individuellen Bedarfe verantwortlich zu gestalten.

Die Kindertagespflegeperson und Eltern gehen eine Erziehungspartnerschaft ein und achten die unterschiedlichen Familiensysteme.

Die Kindertagespflegeperson versteht sich als verlässliche Bezugsperson für die Tageskinder und baut tragfähige Beziehungen auf.

Die pädagogische Förderung der Tageskinder beinhaltet die

- sprachliche und kognitive Entwicklung,
- die Entwicklung musischer und künstlerischer Fähigkeiten,
- die Möglichkeit für Bewegungsaktivitäten sowie
- die soziale Entwicklung.

Zur sprachlichen und kognitiven Entwicklungsförderung ist eine ausreichende Anzahl von altersangemessenen Büchern vorhanden. Vorlesen und das gemeinsame Betrachten gehören zu den täglichen Aktivitäten. Die Kinder werden in vielfältiger Weise zum Gespräch angeregt, gemeinsame Tätigkeiten mit dem Kind werden sprachlich begleitet. Die Kindertagespflegeperson versteht sich als Sprachvorbild und fördert die Sprachkompetenz des Kindes. Eine Vielfalt altersangemessener Spielmaterialien steht den Kindern zur Verfügung.

Die musische und künstlerische Entwicklung der Kinder wird durch verschiedenartige Materialien und der Anregung zum individuellen Gestalten ermöglicht. Gemeinsames Singen gehört zum Betreuungsalltag.

Den Kindern wird Gelegenheit zu täglichen Bewegungsaktivitäten sowohl draußen als auch drinnen geboten.

Zur sozialen Entwicklung trägt die Kindertagespflegeperson bei, indem sie eine persönliche Atmosphäre schafft, Empathie zeigt und vorlebt, klare Regeln aufzeigt, eine demokratische Streitkultur lebt und das Kennenlernen anderer Kulturen ermöglicht.

3.1.1. Eignungsfeststellung als gesetzlicher Auftrag

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz ist in § 23 SGB VIII geregelt, dass eine öffentliche Förderung in der Kindertagespflege mit der Eignung einer Kindertagespflegeperson verbunden ist. Gemäß § 43 SGB VIII ist das erlaubnispflichtige Kindertagespflegeverhältnis mit und ohne öffentliche Förderung ebenso an eine Eignung der Kindertagespflegeperson gekoppelt.

Das Jugendamt, hier die Fachberater und Fachberaterinnen der Tagespflegebörsen, hat die gesetzliche Auf-

gabe, die Eignung einer Kindertagespflegeperson zu prüfen. Diese Eignungsprüfung ist in einen Prozess zur Eignungsfeststellung eingebunden.

3.1.2. Persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson

Die Geeignetheit einer Kindertagespflegeperson ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal in der Kindertagespflege. Die Eignungsprüfung ist ein Prozess, der den hohen Anforderungen an die Qualität der Kindertagespflege Rechnung trägt und diese sicherstellt.

Die Eignung einer Kindertagespflegeperson muss sich zu allererst am Wohl des Kindes orientieren. Um die persönliche Eignung einer Kindertagespflegeperson zu erkennen, einzuschätzen und nachweisbar zu sichern oder weiterzuentwickeln, ist es von Bedeutung, klare und transparente Orientierungshilfen bei den Kriterien für den Eignungsprozess aufzustellen. Die Anwendung dieser Kriterien dient der Vergleichbarkeit und Qualitätssicherung in Hamburg. Die standardisierte Eignungsprüfung sollte jedoch immer individuelle Verfahrensweisen und Beurteilungen ermöglichen.

Zentraler Ausgangspunkt ist ein Leitbild von Kindern, welches sie von Anfang an als mit eigenen Rechten ausgestattete Personen anerkennt. Dazu braucht es neben einer sicheren und gesundheitserhaltenen bzw. -förderlichen Umgebung eine Unterstützung der physischen, psychischen, kognitiven, sozialen und emotionalen Entwicklung sowie Verlässlichkeit, Kontinuität und Bindung an Kindertagespflegepersonen, die sie in ihrer Entwicklung begleiten und unterstützen.

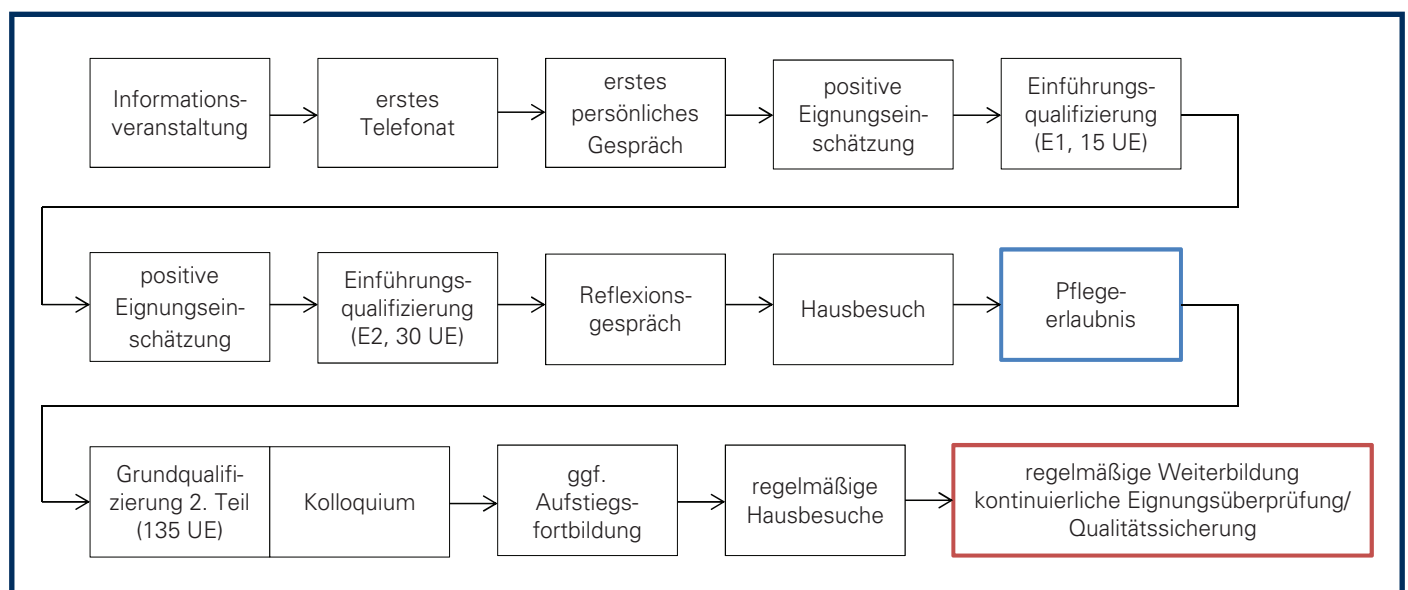
Die Kindertagespflegepersonen sollen sich an den pädagogischen Inhalten der „[Hamburger Bildungsempfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen](#)“ orientieren.

Der bundesgesetzliche Auftrag der Kindertagespflege für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern entspricht dem der Kindertageseinrichtungen. § 2 KibeG differenziert diesen Auftrag auf landesrechtlicher Ebene weiter und findet analog auch auf die Kindertagespflege Anwendung.

3.1.3. Eignungsfeststellungsprozess

Der Prozess der Eignungsprüfung ist kein abgeschlossener, sondern ein sich stetig in Qualitätsentwicklung befindlicher Prozess, der von vielen einzelnen Schritten durch die Fachberater und Fachberaterinnen in den Börsen begleitet und gesteuert wird. Damit diese Begleitung positiv gelingen kann, bedarf es einer auf Vertrauen und Fachlichkeit aufgebauten Kooperation zwischen Kindertagespflegeperson und Fachberatung der Tagespflegebörsen. Die Fachberatung unterstützt die Kindertagespflegeperson, ihre persönlichen Entwicklungsziele zu formulieren und deren Erreichung und Umsetzung zu konkretisieren.

Zum Eignungsfeststellungsprozess gehören die Eignungseinschätzung, Eignungsfeststellung sowie die kontinuierliche Eignungsüberprüfung.



Eignungseinschätzung

Die Eignungseinschätzung muss **vor** der Betreuung eines Kindes stattfinden.

Persönliche, fachliche und formale Kriterien helfen bei der Orientierung und unterstützen die Entscheidung, ob ein Bewerber oder eine Bewerberin grundsätzlich als Kindertagespflegeperson geeignet ist.

Eine **Eignungseinschätzung** eines potenziellen Bewerbers/ einer Bewerberin erfordert

- die Teilnahme an der zentralen Informationsveranstaltung „Wie werde ich Tagesmutter oder Tagesvater?“;
- die Kontaktaufnahme der Bewerberin / des Bewerbers zur zuständigen Tagespflegebörse,
- ein persönliches Erstgespräch.

Der **telefonische Erstkontakt** beinhaltet Fragen wie

- Was veranlasst den Bewerber/die Bewerberin, Kindertagespflegeperson zu werden?
- Hat sie/ er eine realistische Vorstellung vom finanziellen Ertrag?
- Sind ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden?

sowie den Hinweis auf die Erstinformationsveranstaltung.

Erstinformationsveranstaltung

Regelmäßig, zumeist mindestens einmal monatlich, finden Erstinformationsveranstaltungen statt. Durchgeführt werden sie in der Regel von zwei Börsenmitarbeiter/-innen im Umfang von drei Unterrichtsstunden.

Diese Veranstaltung wird von den Personen, die Interesse an der Kindertagespflege haben, vor einem Gespräch in der Tagespflegebörse besucht. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Die Termine werden im Internet und über die Börsen bekannt gegeben.

Bei der Infoveranstaltung wird informiert zu:

- Auftrag und Erwartung des Gesetzes (SGB VIII, Entwicklung des Kindes fördern, Betreuung, Erziehung, Bildung, kindgerechte Räumlichkeiten, Pflegeurlaub),
- Mögliche Formen der Kindertagespflege (im eigenen Haushalt, im Haushalt der Eltern, Großtagespflege),
- Voraussetzungen für die Kindertagespflege in Hamburg (Sprache, Hauptschulabschluss, Führungszeugnis, Erste Hilfe, Lebensmittelhygiene, Qualifizierung, Hausbesuch),
- Kindertagespflege als selbständige Tätigkeit (Tagespflegesätze in den verschiedenen Qualifikationsstufen, Sachkostenpauschalen (SK 1 und SK 2), Steuern, Versicherungen).

Nach dieser Veranstaltung entscheiden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, ob sie mit der Tagespflegebörse Kontakt aufnehmen. Die Bewerberinnen und Bewerber können gezielt in den Börsen ihre Fragen stellen, weil sie bereits einige Grundinformationen und auch schriftliches Material erhalten haben.

Durch die Infoveranstaltung können die Bewerberinnen in Ruhe abwägen, ob diese Tätigkeit für sie geeignet ist. Nur die wirklich Interessierten verabreden einen Termin für ein persönliches Gespräch und besuchen dann die Qualifizierung der Einführungsphase.

Hat der Bewerber/ die Bewerberin Informationsfragen, müssen diese zeitnah beantwortet werden, da der Interessent/ die Interessentin zu einer realistischen Einschätzung gelangen muss, ob diese Tätigkeit den eigenen Vorstellungen entspricht. Hat die Fachberaterin/ der Fachberater nach erfolgter Teilnahme des Interessenten /der Interessentin an der zentralen Erstinformationsveranstaltung die Einschätzung erhalten, dass es sich um eine potentielle Kindertagespflegeperson handeln könnte, wird diese zum persönlichen Erstgespräch eingeladen.

Für das **persönliche Gespräch** sollte ein Lebenslauf und ein Motivationsschreiben seitens des Bewerbers/ der Bewerberin als Gesprächsgrundlage vorgelegt werden. Das Gespräch dient zum einen zur Vermittlung weiterer Informationen und zum anderen ist es bereits Bestandteil der Eignungseinschätzung. Die Aufgabe der Fachberatung ist es, die Anforderungen der Kindertagespflege zu verdeutlichen.

Ziel dieses Erstgesprächs ist es, einen ersten Eindruck zu bekommen

- welche Haltung der Bewerber/ die Bewerberin zu Kindern hat,
- über die Persönlichkeit,
- welche Kenntnisse, Kompetenzen sie/ er mitbringt,
- ob die Rahmenbedingungen für den Bewerber/ die Bewerberin stimmen,
- welche Erwartungen der Bewerber/ die Bewerberin an die Tätigkeit hat.

Gegebenenfalls können in diesem Gespräch zu hohe Erwartungen an die Tätigkeit und den finanziellen Ertrag, ebenso Selbstüberschätzung und hauptsächlich monetäre Motivation identifiziert werden. Das erste Gespräch dient auch dem Bewerber/ der Bewerberin zur weiteren Entscheidungsfindung.

Die Dokumentation des Gesprächs dient als Grundlage für den Fachberater/ die Fachberaterin, um eine Befürwortung oder ggf. die weiteren Schritte bis hin zur Ablehnung festhalten und bearbeiten zu können.

Nach dem telefonischen Erstkontakt und dem persönlichen Erstgespräch kommt es in der Regel zu einer ersten Einschätzung durch den Fachberater/ die Fachberaterin.

Grundvoraussetzungen

Grundvoraussetzungen für die Eignung einer Kindertagespflegeperson sind u.a. ihre Volljährigkeit sowie gute Deutschkenntnisse. Die Deutschkenntnisse sind erforderlich, um den Förder- und Erziehungsauftrag zu gewährleisten. Insbesondere bei der Betreuung von kleinen Kindern ist die Sprachentwicklung elementar bedeutend und darf keinesfalls durch mangelnde Deutschkenntnisse der Kindertagespflegeperson behindert werden. Es ist erforderlich, den Inhalten der Qualifizierungskurse folgen, sie aufnehmen und in der praktischen Kindertagespflegearbeit anwenden zu können. Nicht zuletzt ist es erforderlich, in der Kooperation mit allen Partnern (anderen Kindertagespflegepersonen, Eltern, Tagespflegebörsen usw.) erfolgreich zu kommunizieren sowie die rechtlichen Bedingungen in der Kindertagespflege zu verstehen. Als mindeste Bildungsvoraussetzung ist ein Hauptschulabschluss gefordert (siehe auch: [Fachanweisung Kindertagesbetreuung](#)).

Nur im Ausnahmefall, z.B. wenn das Kind in der institutionellen Kindertagesbetreuung ist, zur Schule geht oder tagsüber von einer weiteren, qualifizierten Kindertagespflegeperson betreut wird und nur zusätzlich dazu eine Betreuung benötigt (ergänzende Kindertagespflege¹), kann im Einzelfall von der Anforderung der sprachlichen und schulischen Voraussetzungen abgewichen werden. Dies gilt insbesondere für kurzfristige Betreuungsverhältnisse zu unattraktiven Zeiten, für die keine andere Kindertagespflegeperson gefunden werden kann und andernfalls zum Beispiel die Berufstätigkeit der Eltern gefährdet ist. Bei der ergänzenden Kindertagespflege kann davon ausgegangen werden, dass der Bildungs- und Erziehungsauftrag in der anderen Betreuungssituation (Kita, Schule, qualifizierte Kindertagespflegeperson) erfüllt wird.

Der erste Eindruck einer Bewerberin/ eines Bewerbers kann nur subjektiv sein. Darum werden die genannten gesetzlichen Kriterien zur Feststellung der Eignung wie Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft im Folgenden weiter konkretisiert, um zu einer möglichst objektiven Eignungseinschätzung zu kommen.

Persönliche Voraussetzungen

Persönliche Kompetenzen einer Kindertagespflegeperson umfassen eine positive Grundhaltung zu ihrer Tätigkeit, also in der Beziehung zu Kindern, Eltern und Kooperationspartnern, außerdem eine Bereitschaft zur persönlichen Weiterentwicklung sowie die Bereitschaft zur Selbstreflexion.

Beziehungsfähige Kindertagespflegepersonen, die auf die Bedürfnisse von Kindern feinfühlig reagieren und ihnen als sichere und verlässliche Bindungsperson zur Verfügung stehen, stellen eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Erfüllung des Förder- und Bildungsauftrag dar.

Kriterien zur Orientierung für die Einschätzung der Persönlichkeit der Kindertagespflegeperson bietet das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Deutschen Jugendinstitut her-

¹ Siehe auch: [§ 2 Absatz 3 KTagPflVO](#)

ausgegebene Praxismaterial für Jugendämter „[Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege](#)“. Hier werden Anforderungen im Hinblick auf die Grundhaltung in der Beziehung zu Kindern und Erwachsenen, Eigenschaften, Haltung und Fähigkeiten, Fachinteresse, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft definiert und ausgeführt. Diese und weitere Ausführungen sind im Folgenden aufgelistet:

Grundhaltung in der Beziehung zu Kindern

- Freude im Umgang und im Zusammensein mit Kindern
- Authentizität
- Glaubhafte positive Motivation zur Übernahme der Betreuung von Kindern als pädagogische Aufgabe
- Interesse an der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
- Erfahrung im Umgang mit Kindern
- Verständnis kindlicher Bedürfnisse – Empathie
- Einbeziehung der Kinder in Entscheidungs- und Gestaltungsprozesse
- Berücksichtigung kindlicher Bedürfnisse
- Verzicht auf physische und psychische Gewaltanwendung
- Einfühlsames, aufmerksames und faires Verhalten gegenüber Tageskindern und eigenen Kindern
- Ehrlichkeit
- Auch das familiäre Umfeld der Kindertagespflegeperson (Partner/in, eigene Kinder) ist den Tageskindern gegenüber aufgeschlossen und positiv zugewandt.

Grundhaltung in der Beziehung zu Erwachsenen

- Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsstilen, Lebenssituationen, Lebensentwürfen
- Offenheit zum Austausch und zur Zusammenarbeit mit anderen Menschen
- Ehrlichkeit
- Trennung von privaten Belangen und der professionellen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson

Eigenschaften, Haltung und Fähigkeiten

- Das Kindeswohl achten
- Emotional stabile, lebensbejahende Persönlichkeit
- Fähigkeit, Vorbild zu sein
- Physische und psychische Belastbarkeit und Gesundheit
- Achtung und Einfühlungsvermögen
- Sozio-emotionale Fähigkeiten, Fähigkeit, Beziehungen aufzubauen und Bindungen aufrecht zu erhalten
- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Flexibilität, auch im Umgang mit unerwarteten Situationen
- Eigenverantwortlichkeit für die eigene Ausgeglichenheit
- Belastbarkeit in schwierigen Situationen
- Fähigkeit, mit Stress umzugehen
- Fähigkeit, rechtzeitig Hilfe und Unterstützung zu suchen
- Organisationskompetenz bzgl. strukturiertem Tagesablauf, Zeitmanagement, Haushaltsführung
- Kritik- und Reflexionsfähigkeit
- Fähigkeit zu konstruktivem Umgang mit Konflikten
- Bereitschaft, sich persönlich weiterzuentwickeln
- Lernfähigkeit und Lernbereitschaft
- Kooperationsfähigkeit
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden
- Bereitschaft, sich mit fachlichen Belangen auseinander zu setzen (siehe Fachinteresse)

- Verzicht auf Anschreien der Kinder, keine Anwendung von physischer oder psychischer Gewalt
- Begegnungen mit anderen Kindern gestalten
- Unterstützung von Aneignungs- und Selbstbildungsprozessen bei den Kindern
- Kognitive, emotionale, soziale und kreative Potenziale der Kinder aktiv fördern
- Administrative Kompetenzen
- Methodische Kompetenzen

Fachinteresse

- Positive, engagierte Einstellung zur Kindertagespflege
- Interesse an Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen
- Aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen
- Bereitschaft zur Qualifizierung und Fortbildung
- Bereitschaft zur Kooperationen / Vernetzung im Stadtteil
- Bereitschaft zum Erfahrungsaustausch z.B. in Stadtteilgruppen
- Bereitschaft zur Selbstreflexion
- Umsetzung der fachlichen Empfehlungen

Fragen zur Biografie, zum beruflichen Erfahrungshintergrund sowie zur Motivation können bei der Einschätzung der Persönlichkeit eines Bewerbers/ einer Bewerberin hilfreich sein.

Sachkompetenz

Sachkompetenz beinhaltet Kenntnisse über das Profil der Kindertagespflege und die Fähigkeit, Kinder zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Folgende Kenntnisse bzw. Kompetenzen sind dabei von Bedeutung:

- Pädagogische, psychologische Grundkenntnisse der Kindesentwicklung
- Bedürfnisse und Rechte von Kindern kennen
- Anregende Lern- und Bildungsangebote stellen
- Wissen um die Bedeutung des Kontakts zu anderen Kindern und dessen entwicklungsfördernde Aspekte
- Wahrnehmung von Bildungsgelegenheiten
- Grundwissen bzgl. Gesundheit und gesunder Ernährung
- Grundwissen zu Sicherheit und Unfallverhütung
- Kenntnisse über die rechtlichen Verpflichtungen als Selbständige

Fragen zum eigenen Erziehungsstil und zu Vorstellungen der praktischen Arbeit in der Kindertagespflege können hier Rückschlüsse auf die Sachkompetenzen ermöglichen.

Kooperationsbereitschaft

Kooperationsbereitschaft meint die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit

- Eltern im Sinne einer Erziehungspartnerschaft,
- anderen Kindertagespflegepersonen,
- mit dem Jugendamt – Tagespflegebörse,
- anderen Institutionen.

Diese Kooperationsbereitschaft ist immer im Kontext der Aufgabe der Kindertagespflege und der Wahrung des Kindeswohls zu betrachten.

Auch die Bereitschaft zum Fachaustausch mit anderen Kindertagespflegepersonen ist gefordert. Dazu gehört auch, die Offenheit, die fachliche Beratung, Begleitung, Qualifizierung seitens der Tagespflegebörsen positiv anzunehmen.

Die Kindertagespflegeperson ist laut [§ 9 Abs. 3 KTagPfIVO](#) dazu verpflichtet, eine Vertretung im Krankheits- und Urlaubsfall zu stellen. Dazu ist es nötig, dass sich Kindertagespflegepersonen miteinander vernetzen

und sich kennenlernen, um eine geeignete Vertretungsperson zu finden. Dies kann auch im Rahmen von Stadtteilgruppen für Kindertagespflegepersonen stattfinden. Ebenfalls kann in diesen Stadtteilgruppen ein fachlicher Austausch mit dem Ziel der kollegialen Beratung erfolgen. Die Fachberater und Fachberaterinnen sollen die Stadtteilgruppen fachlich beraten und den Aufbau von Gruppen unterstützen.

Liegen Bedenken hinsichtlich der Eignung vor, sind diese gezielt zu thematisieren und zu prüfen.

Positive Eignungseinschätzung

Überwiegen die Gründe für eine positive Eignungseinschätzung und sind die formalen Voraussetzungen Führungszeugnis und Gesundheitszustand der Bewerberin/ des Bewerbers erfüllt, kann die Bewerberin/ der Bewerber zur Grundqualifizierung zugelassen werden.

Um die Bewerberinnen und Bewerber noch besser fachlich und persönlich einschätzen zu können, hat es sich in Hamburg als sinnvoll erwiesen, dass die Fachberater bzw. Fachberaterinnen der Tagespflegebörsen den ersten Teil (E 1) der insgesamt 45 Unterrichtsstunden umfassenden Einführungsqualifizierung in der Regel selbst durchführen. Damit können die Fachberater/ Fachberaterinnen über einen längeren Zeitraum ihre erste Eignungseinschätzung überprüfen. Die Grundlage einer vertrauensvollen Zusammenarbeit wird gefestigt.

- Die Fachberaterinnen/ Fachberater erleben die Bewerber/ Bewerberinnen sowohl einzeln wie auch in der Gruppe bzw. in der Gruppenarbeit und lernen sie kennen.
- Die Bewerber/ Bewerberinnen begegnen ihrer Fachberaterin/ ihrem Fachberater und lernen sie/ ihn kennen.
- Der Aufbau einer fachlichen Beziehung wird ermöglicht.
- Hemmschwellen gegenüber dem Jugendamt/ Tagespflegebörsen werden abgebaut.
- Gegenseitiges Vertrauen wird aufgebaut.
- Es dient der passgenauen Vermittlung.
- In der ersten Phase der Einführungsqualifizierung (E 1) können Kindertagespflegepersonen sich zu ihren bereits vorhandenen Sach- und Fachkenntnissen äußern.
- Die Fachberater/ Fachberaterinnen können erkennen, wie motiviert/ engagiert der Bewerber/ die Bewerberin sich zeigt.
- Die Fachberater/ Fachberaterinnen können die Kooperationsfähigkeit, die Reflexionsfähigkeit, das Einfühlungsvermögen sowie die Konfliktfähigkeit der Bewerberin/ des Bewerbers erleben.
- Eigenschaften wie Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeiten, Beziehungsfähigkeit, Wahrnehmungsfähigkeit können erkannt werden.
- Die Fachberaterinnen/ Fachberater innerhalb der einzelnen Tagespflegebörsen können sich anhand des persönlichen Eindrucks über die Einschätzung eines Bewerbers/ einer Bewerberin austauschen.
- Der Qualifizierungsbedarf eines Bewerbers/ einer Bewerberin kann ermittelt und mit diesem/ dieser gemeinsam vereinbart werden.

Bestätigt sich die positive Eignungseinschätzung auch nach der 15 Unterrichtsstunden umfassenden ersten Phase der Einführungsqualifizierung (E 1), so kann der Bewerber/ die Bewerberin auch am zweiten Teil der Einführungsqualifizierung (E 2) teilnehmen.

Zwischen der Fachberatung und den externen Referentinnen/ Referenten, die den zweiten Teil der Einführungsqualifizierung durchführen und begleiten (E 2), erfolgt gegebenenfalls nach Beendigung des Kurses ein Reflexionsgespräch. Hierbei geht es neben den Fragen zur persönlichen Eignung darum, weitere Entwicklungspotentiale von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu erkennen und zu beschreiben. Darüber hinaus beschreiben die Kursleitungen in einer Übersicht ihre Beobachtungen zur Mitarbeit der/ des Teilnehmerin/ Teilnehmers im Kurs und stellen diese der Fachberatung zur Verfügung. Über die Kriterien werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kurse informiert. Sollte es zu einer Einschätzung kommen, dass der Bewerber/ die Bewerberin keine ausreichenden Erfahrungen im Umgang mit Kindern hat, kann die Empfehlung der Hospitation in einer Kindertagespflegestelle oder Kita gegeben werden.

Erfüllt der Bewerber/ die Bewerberin die Eignungseinschätzungskriterien ganz oder in den wichtigsten Punkten nicht, erfolgt eine wertschätzende Ablehnung mit Vermittlung der Ablehnungsgründe (siehe auch: Nicht-Eignung).

Pflegeerlaubnis

Die Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist unter bestimmten Voraussetzungen Bedingung, um im eigenen Haushalt oder in angemieteten Räumlichkeiten Kinder betreuen zu dürfen. Sie kann ggf. mit Nebenbestimmungen versehen werden, z.B. der Auflage von Umbaumaßnahmen, Qualifizierungen oder Beschränkung der Anzahl der zu betreuenden Kinder. Für die öffentliche Förderung (Finanzierung und Vermittlung) auch nicht erlaubnispflichtiger Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII muss ebenfalls die Eignung der Kindertagespflegeperson festgestellt werden. Es gelten die gleichen Eignungskriterien wie bei der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege.

Zur Eignungsfeststellung und Erteilung der Pflegeerlaubnis gehören:

- mindestens ein persönliches Gespräch mit der Bewerberin/ dem Bewerber,
- Volljährigkeit der Interessentin/ des Interessenten,
- vorhandene gute Deutschkenntnisse,
- ein einwandfreies erweitertes Führungszeugnis aller im Haushalt lebenden volljährigen Personen,
- physisch und psychisch guter Gesundheitszustand, keine Suchterkrankung,
- schriftliche Erklärung zur Nichtanwendung der „Scientology“-Technologie nach L. Ron Hubbard,
- mindestens Hauptschulabschluss,
- Hausbesuch der Fachberaterin/ des Fachberaters,
- kindgerechte, anregungsreiche und sichere Räumlichkeiten,
- in den Betreuerräumen darf nicht geraucht werden,
- Nachweis von 45 Unterrichtsstunden Einführungsqualifizierung,
- Teilnahme an der Belehrung zu den gesundheitlichen Anforderungen gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz,
- Teilnahmenachweis einer anerkannten Schulung zur Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege,
- Registrierung als Lebensmittelunternehmer/ Lebensmittelunternehmerin,
- Teilnahme an einer anerkannten Grundausbildung in Erster Hilfe am Kind,
- Schriftliche Dokumentation der Fachberaterin/ des Fachberaters der zur Prüfung erforderlichen Nachweise, des Hausbesuchs, Begründung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis mit evtl. Nebenbestimmungen, Vereinbarungen mit der Bewerberin/ dem Bewerber,
- Ausstellung der Pflegeerlaubnis, ggf. mit Nebenbestimmungen.

Die Entscheidung der Fachberatung über Nebenbestimmungen wie z.B. Abweichung der Anzahl der zu betreuenden Tageskinder oder Verbesserungen der Sicherheitsvorkehrungen werden der Interessentin/ dem Interessenten in einem persönlichen Gespräch erläutert.

Hausbesuch

Der Hausbesuch des Fachberaters/ der Fachberaterin bei der Kindertagespflegeperson gilt als zentrales Element der Eignungsfeststellung. Er bietet die Möglichkeit, sowohl die Räumlichkeiten als auch die familiäre Situation der Kindertagespflegeperson kennen zu lernen sowie die Kindertagespflegeperson in ihrer häuslichen Umgebung und im Umgang mit den eigenen Kindern zu erleben. Darüber hinaus muss die Eignung der Räumlichkeiten selbst geprüft werden. Bei der Vermittlung können diese Faktoren und Eindrücke für die Zusammensetzung der Kindergruppe wichtig sein. Der Verlauf des Hausbesuches ist zu dokumentieren und dient als Basis für die Erteilung der Pflegeerlaubnis.

3.1.4. Kindgerechte² und sichere³ Räumlichkeiten

Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Kindertagespflegeperson bzw. welche Altersstufen sie aufnehmen kann. Die räumliche Geeignetheit einer Kindertagespflegeperson kann nur bei einem Hausbesuch durch pädagogische Fachkräfte festgestellt werden.

Die Räumlichkeiten gelten als kindgerecht, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Räume und Ausstattung sind dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder angemessen.
- Die Wohnung verfügt über eine angemessene Zahl an Räumen und über eine angemessene Größe in Bezug auf die Anzahl der zu betreuenden Kinder und der sonstigen Familiensituation.
- Die Wohnung ist sauber, atmosphärisch offen, hell, freundlich, ansprechend gestaltet sowie praktisch eingerichtet.
- Die Wohnung bietet dem Kind genügend Raum zum Spielen und Ausleben seines Bewegungsdrangs.
- Die Spielmaterialien und die Möblierung ermöglichen eine dem Alter und Entwicklungsstand angemessene entwicklungsfördernde und -anregende Erfahrung.
- Die Wohnung stellt geeigneten Raum zum Rückzug (z.B. Mittagsschlaf, Hausaufgaben) zur Verfügung.
- Die Wohnung bietet genug Platz für gemeinschaftliche Aktivitäten und gemeinsame Mahlzeiten.
- Jedes Kind hat Platz für eigene Dinge (Schublade, Garderobe).
- Die Wohnung erfüllt die allgemein bekannten Sicherheitsstandards im Hinblick auf die Kinder und ihren Entwicklungsstand.
- Die Wohnung entspricht den hygienischen Erfordernissen, die ein gesundes Aufwachsen gewährleisten. Bei der Verarbeitung von Lebensmitteln wird der [Leitfaden zur Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege](#) der Freien und Hansestadt Hamburg berücksichtigt.
- Die Tierhaltung ist mit der Fachberatung der Tagespflegebörse abgestimmt.
- In den von einer Kindertagespflegeperson für die Betreuung der Kinder genutzten Räumen wird nicht geraucht.
- Außenbereiche wie Garten, Freiflächen, Spielplatz sind gut und schnell erreichbar.

Räume für Kinder bieten Vertrautheit, Sicherheit und Geborgenheit und fördern das Bedürfnis nach Zugehörigkeit. In der Gestaltung der Räumlichkeiten ist das jeweilige Alter der Kinder berücksichtigt und kann sich so positiv auf die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes auswirken.

Die Räume sind hell und freundlich gestaltet und weisen eine ansprechende Farbgestaltung auf. Sie sind überschaubar und strukturiert, was die Konzentration fördert. Die Räume sind durch natürliches Licht beleuchtet, ermöglichen einen Blick nach Draußen und liegen möglichst nicht an zu verkehrsreichen Straßen.

Räume sind Orte der Entdeckung, Wahrnehmung und Fantasieentwicklung und bieten Möglichkeiten zur Selbsterfahrung, zum Erleben und Begreifen und fördern die Selbständigkeit.

Die Räume bieten ausreichend Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten (z.B. zum Bauen, für die Puppenecke), aber auch Möglichkeiten zum Rückzug und Ruhebereiche. Die Schlafgelegenheiten sind altersangemessen, ermöglichen Entspannung und können verdunkelt werden. Auch Rückzugsmöglichkeiten zum Allein- oder Zu-zweit-sein, zum Höhlenbauen oder eine Kuschelecke sollten gegeben sein (weiche Matratzen, Kissen, Decken, warme Teppiche) und sofern Schulkinder betreut werden: ein ruhiger Raum für die Hausaufgaben der Schulkinder.

Ausreichendes, altersentsprechendes, entwicklungsförderndes Spielmaterial steht den Kindern frei zugänglich und übersichtlich untergebracht zur Verfügung. Die Räume sollten möglichst frei von zerbrechlichen Gegenständen oder anderen Dingen, die Verbote erfordern, sein, so dass Kinder in ihrem Spiel wenig einge-

² Siehe auch: Handreichung „[Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege - Praxismaterialien für die Jugendämter](#), Nr. 2, Oktober 2009“

³ Siehe auch: [Das sichere Haus: Kinder sicher betreuen - Informationen für Tagesmütter und Tagesväter](#)

schränkt sind.

Platz für Rollenspiele und Spiele in der Gruppe sollten gegeben sein, um das Gruppenleben zu fördern. Auch für das gemeinsame Einnehmen der Mahlzeiten ist Platz für jedes Kind mit eigener Sitzmöglichkeit (ggf. Hochstuhl).

Das Mobiliar sollte möglichst flexibel sein, so dass es von den Kindern auch zum Spielen genutzt werden kann.

Die selbst gemalten und gebastelten Werke der Kinder werden in Augenhöhe der Kinder angebracht und dienen der Anerkennung und zur Dekoration.

In den Nassräumen und in der Küche sollte die Möglichkeit der Spiel- und Experimentierfähigkeit der Kinder gefördert werden, indem sie unter Beachtung der Maßnahmen zur Unfallprävention am echten Herd helfen können, Schränke ein- oder ausräumen und z.B. mit Wasser experimentieren können.

Jedes Kind braucht Platz für eigene Dinge wie z.B. ein eigener Platz am Esstisch, ein eigener Garderobenplatz, ein eigenes Handtuch, eigene Bettwäsche und eine Kiste, um eigene Dinge aufzubewahren.

Auch der äußere Raum sollte Möglichkeiten des Spielens, der körperlichen Bewegung und der Entdeckung bieten. Spielplätze, ein Hof, ein Park, der Wald sollten gut erreichbar sein.

Besondere Beachtung muss auch dem Unfallschutz gewidmet werden. Durch eine sichere, kindgerechte Ausstattung der Räumlichkeiten wird ein großer Beitrag zur Vermeidung von Unfällen geleistet. Die Hamburger Unfallkasse Nord hat einen Leitfaden entwickelt, in dem Hinweise zu verschiedenen Gefahrenbereichen wie Elektrounfälle, Glasbruch, Verbrennungs- und Verbrühungsunfälle u. v. m. gegeben werden (siehe „[Empfehlungen und Anforderungen zur Unfallverhütung im Internethandbuch Großtagespflege](#)“).

3.1.5. Kriterien für Nicht-Eignung

Die Feststellung einer Nicht-Eignung einer Kindertagespflegeperson erfordert ebenfalls Orientierungskriterien. Zweifel an der Nicht-Eignung einer Kindertagespflegeperson müssen angesprochen und sachlich und fachlich begründet werden. Die Gewichtung von Stärken und Schwächen eines Bewerbers / einer Bewerberin dienen der fachlichen Entscheidung über eine Eignung als Kindertagespflegeperson. Ist durch die Formulierung von Zielen, die gemeinsam mit der Kindertagespflegeperson und der Fachberatung erarbeitet wurden, keine positive Entwicklung zu erkennen, ist die Nicht-Eignung nicht auszuschließen.

Die Bedenken, die die Fachberatung gegenüber der Kindertagespflegeperson äußert, sollten wertschätzend erläutert werden. Die Fachberatung benötigt hier eine fachliche Sicherheit, um eine nachvollziehbare Ablehnung auszusprechen. Die Ablehnung einer Bewerberin/ eines Bewerbers sollte immer nach Rücksprache mit einer Fachkollegin/ eines Fachkollegen erfolgen (Vier-Augen-Prinzip).

Ausschlusskriterien können folgende sein:

- Verweigerung der Vorlage eines Führungszeugnisses,
- Eintrag im Führungszeugnis im Sinne einer rechtskräftigen Verurteilung der in [§ 72a SGB VIII](#) genannten Straftatbestände, auch von erwachsenen Familienmitgliedern, die mit im Haushalt leben,
- Gewalt und Äußerungen von Gewalt in der Kindertagespflegefamilie, Verdacht auf mögliche Kindeswohlgefährdung,
- Verweigerung der Kooperation mit Eltern und Fachberatung,
- Unzuverlässigkeit in der Betreuung,
- Verweigerung von Hausbesuchen,
- keine erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierung,
- unzureichende Kenntnisse der deutschen Sprache,
- Kindertagespflegeperson befindet sich in einem extrem ungepflegten Zustand (Vorbild),
- Weigerung der Beseitigung erheblicher Sicherheitsmängel,

- Weigerung der Beseitigung hygienischer Missstände,
- Rauchen in Anwesenheit der Kinder,
- Vorliegen von Suchterkrankungen der Kindertagespflegeperson,
- psychische oder physische Krankheiten oder körperliche Beeinträchtigungen der Kindertagespflegeperson, die eine Betreuung der Kinder einschränken,
- auch deren Familienangehörige, die im Haushalt leben, sollten frei von Süchten sein (besonders Drogen, Alkohol). Schwere psychische oder physische Krankheiten können auch bei Familienangehörigen, die im Haushalt leben, zum Ausschluss führen.
- akute familiäre Belastungen und schwerwiegende Probleme,
- Glaubenszugehörigkeit und Ausübung des Glaubens einer Glaubensgemeinschaft, die pädagogisch bedenkliche Aussagen zu Erziehung und Bildung von Kindern macht (Sekte, Scientology),
- Kindertagespflegeperson ist hochverschuldet, ohne geregeltes Schuldenregulierungsverfahren,
- Gefährliche Haustiere gemäß [Hamburgisches Gefahrtiergesetz](#),
- ungesicherte Gifte im Haushalt („[Das sichere Haus: Achtung giftig! Vergiftungsunfälle bei Kindern](#)“),
- ungeeignete Räumlichkeiten⁴,
- kein Tageslicht in den Betreuungsräumen, keine Möglichkeit zum Heizen oder Lüften,
- Kindertagespflegeperson betreut nicht selbst, lässt andere Personen betreuen,
- Auflagen der Pflegeerlaubnis wie z.B. Anzahl der Kinder werden wiederholt nicht eingehalten,
- wiederholtes negatives Feedback der Eltern,
- mangelnde, ungesunde Ernährung (gemäß den [Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V.](#)),
- keinerlei Förderung der Kinder,
- Mangel an Selbstreflexion,
- Vollverschleierung der Kindertagespflegeperson während der Betreuung (auch wenn es „nur“ außerhalb der Betreuungsräume ist). Die Kindertagespflegeperson kann nicht jederzeit sowohl im Innen- und im Außenbereich als auch im Sozialraum der Kindertagespflegestelle uneingeschränkt verbal und non-verbal mit dem Kind kommunizieren,
- salafistisch-jihadistische oder andere Weltanschauung, welche nicht mit dem Bildungsauftrag der Kindertagespflege gemäß SGB VIII und § 2 KibeG vereinbar ist, wie z.B. Ablehnung von Religionsfreiheit, keine Toleranz gegenüber Andersgläubigen, keine Anerkennung von Gleichberechtigung oder der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

⁴ Siehe auch: [Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege](#)

3.1.6. Fortlaufende und kontinuierliche Eignungsüberprüfung und Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität sollte tätigkeitsbegleitend, fortlaufend und in regelmäßigen Abständen eine Eignungsüberprüfung stattfinden. Transparenz, Wertschätzung, Offenheit und Fachlichkeit sind dabei die Leitprinzipien. Dennoch ist nicht von der Hand zu weisen, dass es sich immer auch um Kontrolle handelt. Dieses muss dem Fachberater/ der Fachberaterin stets deutlich sein und sein/ ihr respektvolles Handeln lenken.

Regelmäßige Hausbesuche sind ein wichtiger Baustein der kontinuierlichen Eignungsüberprüfung.

Die fachliche Begleitung durch den Fachberater/ die Fachberaterin und die regelmäßige Fortbildung der Kindertagespflegepersonen stellen ein weiteres Qualitätsmerkmal der Kindertagespflege dar. Die Chancen der kontinuierlichen fachlichen Begleitung der Kindertagespflegepersonen beginnen mit der Unterstützung dieser gerade am Anfang ihrer Tätigkeit. Sie dient dem stetigen Ausbau der Fachlichkeit. So trägt eine gute Fachberatung dazu bei, die Abbruchquote von Kindertagespflegeverhältnissen zu reduzieren.

Hausbesuche sollten regelmäßig, mindestens einmal jährlich und zusätzlich nach Bedarf bzw. bei besonderen Anlässen durchgeführt werden. Nach Beginn der Kindertagespflegetätigkeit ist es sinnvoll, mehrmals innerhalb des ersten Jahres einen Hausbesuch durchzuführen.

Die pädagogische Qualität zu sichern und weiter zu entwickeln, sollte erklärtes Ziel für alle Kindertagespflegestellen sein. Die Fachberatung unterstützt die Kindertagespflegepersonen dabei. Um die pädagogische Qualität in der Kindertagespflegestelle festzustellen, bietet die Kindertagespflegeskala⁵ als objektives Qualitätsfeststellungs- und Sicherungsverfahren eine sehr gute Orientierung. Alle Fachberater und Fachberaterinnen sollten in der Anwendung dieses Instruments geschult sein. Stärken und Schwächen sind objektiv erkennbar und können systematisch verbessert werden. Bei Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren sollte ein längerer, ca. halbtägiger Hausbesuch auf der Grundlage der Kindertagespflege-Skala (TAS) erfolgen.

3.2. Beratung und fachliche Begleitung

Der Anspruch auf Beratung ist bundesgesetzlich in § 23 Abs. 4 SGB VIII festgeschrieben. Um diesem Rechtsanspruch auf Beratung entsprechen zu können, haben in Hamburg die Tagespflegebörsen die Pflicht, ein ausreichendes und geeignetes Beratungsangebot vorzuhalten. Da die Kindertagespflegepersonen die Kinder überwiegend allein betreuen und damit auf sich selbst gestellt sind, besteht ein besonders hoher Beratungsbedarf.

Die Kindertagespflege zeichnet sich dadurch aus, dass sie ein Fachgebiet ist, welches sich mit differenzierten Themen in der Beratung auseinander zu setzen hat. Der rechtliche Rahmen der Kindertagespflege ist speziell und mit einer Vielzahl von Sonderregelungen versehen.

In der Konsequenz ist somit eine universelle Unterstützungsstruktur erforderlich, die im Folgenden als „Fachberatung“ verstanden wird.

Fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen beinhaltet zudem die Vermittlung von Kindertagespflegeverhältnissen sowie das Angebot bzw. die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen und Bereitstellung von Informationsmaterialien.

Beratung in **allen Fragen** der Kindertagespflege (§ 23 Abs. 4 SGB VIII) beinhaltet insbesondere weiterhin:

1. Beratung von Eltern

- Hilfestellung bei der Suche nach der geeigneten Kindertagesbetreuung bzw. konkret nach einer Kindertagespflegeperson
- Aufzeigen der erforderlichen Handlungsschritte
- Konfliktberatung im Zusammenhang mit der Kindertagespflege

⁵ Tietze, Wolfgang; Roßbach, Hans-Günter: Gerszonowicz, Eveline; Martins-Antunes, Filipe: Kindertagespflegeskala – TAS, Verlag Das Netz, 2015.

2. Beratung von Kindertagespflegepersonen

- in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen und Grundlagen
- zur Qualifizierung
- zur Umsetzung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages
- zum Aufbau und zur Gestaltung der Erziehungspartnerschaft
- zur Gestaltung des pädagogischen Kindertagespflegealltags
- zu Fragen, die sich aus der Rolle der Betreuungsperson ergeben, sowie supervisorische und reflexive Beratung
- bei Verhaltensauffälligkeiten von Kindern
- zu Gesprächen mit Eltern, insbesondere bei Konflikten
- zur Initiierung von Vertretungsregelungen und zur Vernetzung mit anderen Kindertagespflegepersonen
- zu administrativen Problemkreisen (Abrechnungswesen, Kranken- und Rentenversicherung, Haftpflicht- und Unfallversicherung, Steuern, Vertragsgestaltung etc.). Ggf. muss hier auf andere Experten anderer Fachdisziplinen verwiesen werden.
- für Großtagespflegestellen, speziell in der Zusammenarbeit mit anderen Kindertagespflegepersonen im Team.

Die „Begleitung“ von Kindertagespflegepersonen und Eltern ist prozesshaft und findet während der gesamten Betreuungszeit entweder bei Beratungsanliegen der Kindertagespflegepersonen bzw. der Eltern statt oder initiativ durch die Fachberatung, wenn Beratungsbedarf erkannt wird. Auch im Rahmen von Hausbesuchen finden Beratungen statt.

In diesem Kontext ist gegebenenfalls darüber hinaus die Beratung bezüglich der Gestaltung des Übergangs in die institutionelle Kinderbetreuung Aufgabe der Fachberatung.

3.3. Qualifizierung

Die Eignung für eine Kindertagespflegeperson verlangt nach [§ 43 SGB VIII](#) bzw. [§ 23 SGB VIII](#) und der Hamburger Verordnung über die Eignung von Kindertagespflegepersonen vertiefte Kenntnisse über die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson. Zusätzlich ist ein Kurs „Erste Hilfe am Kind“ sowie die Teilnahme an der Belehrung zum Infektionsschutz gemäß [§ 43 Infektionsschutzgesetz](#) nachzuweisen. Sofern die Betreuung nicht ausschließlich im Haushalt des Kindes erfolgt, ist darüber hinaus die Teilnahme an der Schulung zur Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege verbindlich. Informationen hierzu sind im [„Leitfaden Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege“](#) enthalten.

Kindertagespflegepersonen ohne pädagogische Ausbildung

Kindertagespflegepersonen ohne pädagogische Ausbildung erwerben in der Grundqualifizierung Basiswissen und grundlegende Handlungskompetenzen für ihre Tätigkeit. Die Grundqualifizierung beinhaltet die Teilnahme an insgesamt 180 Unterrichtsstunden.

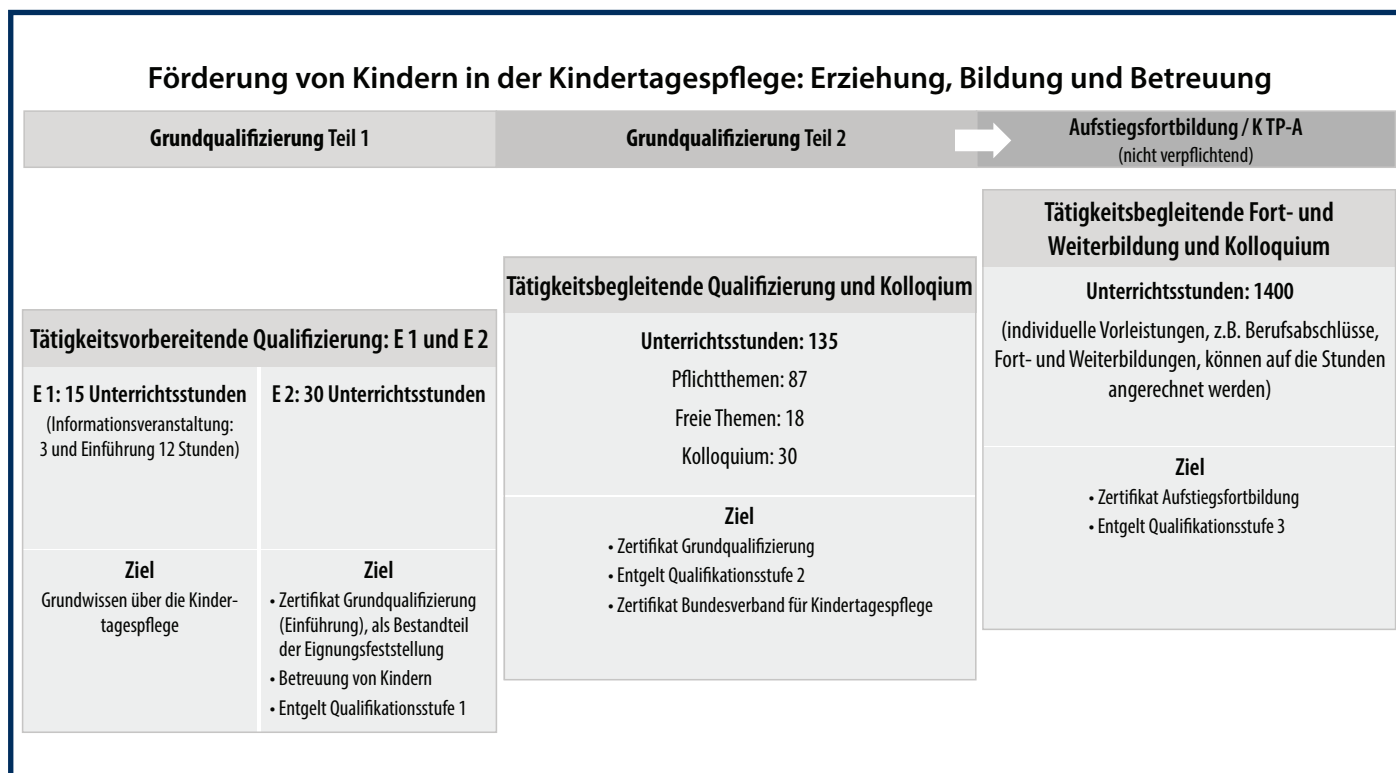
Das [Hamburger Qualifizierungsprogramm](#) setzt an den Grundvoraussetzungen für die Eignung einer Kindertagespflegeperson, die den Förder- und Erziehungsauftrag bestmöglich erfüllen soll, an. Die Klärung und Optimierung der persönlichen Voraussetzungen, die Grundhaltung in Beziehung zu Kindern und Erwachsenen, Eigenschaften, Haltungen, Fähigkeiten, Kooperations- und Vernetzungsbereitschaft, Fachwissen und Sachkompetenz sollen mit Unterstützung der Fortbildungsangebote und den Qualifizierungsverpflichtungen von den Kindertagespflegepersonen kontinuierlich weiter entwickelt werden.

Die Grundqualifizierung erfolgt im ersten Teil (Einführungsqualifizierung E1 und E 2: 45 Unterrichtsstunden) praxisvorbereitend, im zweiten Teil (135 Unterrichtsstunden) praxisbegleitend mit einem abschließenden Kolloquium.

Der erste Teil der Grundqualifizierung dient auch der Einschätzung der Eignung einer Tagesmutter/ eines Tagesvaters. Gleichzeitig soll sie die Entscheidungsfindung der Kindertagespflegeperson begleiten. Diese Ein-

schätzung und die weitere Eignungsüberprüfung (persönliches Gespräch, Hausbesuch etc.) führen ggf. zur Erteilung der Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt. Nach Abschluss der Einführungsphase und der ersten Eignungseinschätzung besteht für Kindertagespflegepersonen gemäß Kindertagespflegeverordnung die Verpflichtung, innerhalb eines Jahres nach Tätigkeitsbeginn die insgesamt 180 Unterrichtsstunden umfassende Grundqualifizierung zur Kindertagespflegeperson abzuschließen.

Seit 2014 ist es möglich, über eine tätigkeitsbegleitende Aufstiegsfortbildung die Qualifizierungsstufe 3 zu erreichen.



Kindertagespflegepersonen mit einer pädagogischen Ausbildung

Kindertagespflegepersonen mit einer abgeschlossenen, staatlich anerkannten pädagogischen Ausbildung (z.B. sozialpädagogische Assistentinnen/ Assistenten, Erzieherinnen/ Erzieher, Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen) absolvieren vor Aufnahme ihrer Tätigkeit den ersten Teil der Einführungsqualifizierung (E 1/ 15 Stunden, einschließlich der zentralen Informationsveranstaltung).

Danach kann bei festgestellter Eignung eine Pflegeerlaubnis durch die zuständige Tagespflegebehörde erteilt und die Tätigkeit aufgenommen werden. Honoriert wird die Tätigkeit während dieser Zeit nach der Qualifikationsstufe 2.

Innerhalb von zwölf Monaten sind die Praxisberatung/ Supervision tätigkeitsbegleitend im Umfang von 24 Unterrichtsstunden und der Kurs „Kinderschutz und Kinderrechte“ im Umfang von neun Unterrichtsstunden zu absolvieren. Nach erfolgreichem Abschluss ist in der Regel das Tagespflegegeld der Qualifikationsstufe 3 zu gewähren.

Ergänzende Kindertagespflege/ Vertretung

Betreut eine Kindertagespflegeperson Kinder ergänzend zur Kita, zur Schule (auch Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen (GBS) vgl. § 13 Hamburgisches Schulgesetz) oder ergänzend zur Betreuung durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson (vgl. § 2 Absätze 2 oder 4 KTagPfIVO), handelt es sich um ergänzende Kindertagespflege (§ 2 Absatz 3 KTagPfIVO). Ist eine Kindertagespflegeperson ausschließlich in der ergänzenden Kindertagespflege tätig, gelten reduzierte Mindestanforderungen an die Qualifikation. In diesen Fällen ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführungsqualifizierung im Umfang von grundsätzlich 45 Unterrichtsstunden (E1 und E2, Qualifikationsstufe 1) ausreichend. Es wird davon ausgegangen, dass in diesen

Betreuungskonstellationen der Bildungsauftrag in erster Linie durch das Regelangebot in der Kindertageseinrichtung, Schule bzw. der höher qualifizierten Kindertagespflegeperson erfüllt wird.

Für Personen, die ausschließlich als Vertretungspersonen tätig sind, gelten grundsätzlich die gleichen Eignungskriterien wie für anderen Kindertagespflegepersonen. Als Mindestanforderungen bzgl. der Qualifikation werden diejenigen der ergänzenden Kindertagespflege vorausgesetzt. Vertretungskräfte mit einer pädagogischen Berufsausbildung müssen grundsätzlich mindestens am 15 Unterrichtsstunden umfassenden ersten Teil der Einführungsqualifizierung erfolgreich teilgenommen haben.

Kindertagespflegepersonen in pädagogischer Ausbildung

Kindertagespflegepersonen, die bereits eine pädagogische Berufsausbildung begonnen haben und sich mindestens im zweiten Semester der Ausbildung befinden, können und dem ersten Teil der Einführungsqualifizierung (E1, 15 Unterrichtsstunden inkl. Erstinformationsveranstaltung) nach entsprechender Eignungsfeststellung in der Qualifikationsstufe 1 ihre Tätigkeit beginnen. Innerhalb eines Jahres nach Tätigkeitsbeginn sind die Praxisberatung/ Supervision sowie der Kurs „Kinderschutz und Kinderrechte“ zu absolvieren. Es wird nach erfolgreicher Teilnahme die Qualifikationsstufe 2 gewährt. Nach erfolgreichem Abschluss der pädagogischen Berufsausbildung kann das Tagespflegegeld der Qualifikationsstufe 3 gewährt werden.

Für alle gilt:

Nach erfolgreicher Absolvierung der erforderlichen Qualifizierung müssen innerhalb von zwei Jahren weitere anerkannte Qualifizierungskurse im Umfang von 18 Unterrichtsstunden besucht werden (Fortbildungsverpflichtung gemäß § 11 KTagPfIVO).

3.4. Vermittlung

Die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson gehört zu den genuinen Aufgaben des Jugendamtes in Ableitung des § 23 SGB VIII.

Die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsqualität für das Kind ist abhängig von der qualitativen Ausgestaltung der Vermittlung in den Tagespflegebörsen und setzt ein aktives Tun voraus.

3.4.1. Ziele und Aufgaben der Vermittlung

Ziel der Vermittlung ist eine kontinuierliche Betreuung nach den Bedürfnissen des Kindes, den Wünschen der Erziehungsberechtigten und den Ressourcen der Kindertagespflegeperson vor Ort. Um dieses zu gewährleisten und um eine Bindungssicherheit als Basis für den Aufbau von Bindungs- und Beziehungsfähigkeit beim Kind erwirken zu können, haben die Fachberaterinnen und Fachberater der Tagespflegebörsen die Aufgabe, die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII in allen Fragen der Kindertagespflege zu beraten. Die Aufgabe der Vermittlung umfasst folgende Aspekte:

- Information und Beratung von Kindertagespflegepersonen und Eltern in allen Fragen der Kindertagespflege,
- Vermittlung eines Kontakts zwischen Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson in Form eines schriftlichen aktuellen Angebotes,
- Unterstützung beim Zustandekommen eines passenden Betreuungsangebotes (z.B. durch Beratung zum Betreuungsvertrag, Mustervertrag),
- Begleitung der Eingewöhnungszeit in Form von Beratung.

3.4.2. Beratung im Vermittlungsprozess

Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson ist ein Prozess, der Zeit und ein hohes Maß an Fachlichkeit erfordert. Eine passgenaue Vermittlung können die zuständigen Tagespflegebörsen nur vornehmen, wenn sie sowohl die Fachberatung und -begleitung der Kindertagespflegepersonen durchführen wie auch die Eltern im Vorfeld beraten haben. In der Personalunion können die Bedürfnisse von Kind, Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson berücksichtigt werden. Letztlich liegt die Entscheidung, welche Kindertagespflegeperson als passend erachtet wird, bei den Erziehungsberechtigten, wobei die Verantwortung der richtigen Vermittlung von den Tagespflegebörsen mitgetragen wird, da der gesetzliche Auftrag hierfür besteht (§ 43 Abs.4 SGB VIII). Sie sollen die Erziehungsberechtigten bei der Vermittlung aktiv und intensiv unterstützen.

Die Passung zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson ist mit Blick auf ein nachhaltiges und stabiles Betreuungsverhältnis ein wichtiger zentraler Faktor. Gerade wenn Erziehungsberechtigte ein sehr junges Kind (0- 3 Jahre) in die Betreuung geben, brauchen sie ein Höchstmaß an Sicherheit und Transparenz. Es ist insofern die Aufgabe der Fachberaterinnen und Fachberater der Tagespflegebörsen, Erziehungsberechtigte bei der Suche nach einer passenden Kindertagespflegeperson zu unterstützen.

Eine erfolgreiche Vermittlung setzt eine persönliche Beratung der Erziehungsberechtigten voraus, damit dem Auftrag der Jugendhilfe, Kinder vor Gefahren zu schützen, entsprochen werden kann (§ 8a SGB VIII). Das ist dann besonders erforderlich, wenn bei dem Kind Entwicklungsbesonderheiten vorliegen.

Mit Blick auf die am Wohl des Kindes ausgerichtete Vermittlung umfasst die Fachberatung der Erziehungsberechtigten auch, sie über alle vor Ort verfügbaren Angebote zu informieren. Die Beratung über die einzelnen Angebote beinhaltet, ausführlich über das Angebots- und Ausstattungsprofil der jeweiligen Kindertagespflegeperson informieren zu können. Darüber hinaus sollen die Erziehungsberechtigten im Beratungsgespräch hinsichtlich der spezifischen Bedürfnisse von Kindern, eines Grundverständnisses von frühkindlichen Erziehungs- und Bildungsprozessen und der Individualität des jeweiligen Kindes sensibilisiert werden. Erst auf dieser Basis kann entschieden werden, welche Form der Kindertagespflege für das Kind wirklich passend sein kann.

Für die Vermittlung ist es erforderlich, aktualisierte Angebote der geeigneten Kindertagespflegepersonen in einem zentralen Vermittlungsraum auszuhängen, die dann im Vermittlungs- und Beratungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten von den Fachberatern und Fachberaterinnen erläutert werden.

3.4.3. Kriterien der Vermittlung

Vermittlung aus der Sicht des Kindes formuliert sich aus dem Anspruch auf Förderung nach § 22 Abs. 3 SGB VIII. Deshalb sind Erziehungsberechtigte und Fachberaterinnen der Tagespflegebörsen aufgefordert, eine möglichst optimale Betreuungsmöglichkeit für das Kind zu suchen.

3.4.3.1. Vermittlung und Kindeswohl

Dabei umfasst die Perspektive des Kindes mehr als nur den Schutzauftrag im Sinne des § 8a SGB VIII.

Vermittlung aus der Sicht des Kindes berücksichtigt die individuellen Eigenschaften und Bedürfnisse des Kindes. Dieses setzt wiederum fundiertes Wissen über das Aufwachsen von Kindern und deren Grundbedürfnisse sowie über frühkindliche Erziehungs- und Bildungsprozesse voraus.

Folgende Aspekte des Kindes sind im Einzelnen bedeutsam:

- Alter,
- Geschlecht,
- Entwicklungsstand,
- individuelle Interessen und Vorlieben,
- Essgewohnheiten,

- Schlafgewohnheiten,
- Temperament,
- Gesundheit,
- Erfahrungen in Gruppen,
- bisherige Entwicklung, Entwicklungsbesonderheiten,
- kulturelle Herkunft,
- ggf. besonderer Förderbedarf.

Zu einer gelungenen Vermittlung des Kindes zu einer Kindertagespflegeperson gehört auch eine qualifizierte Gestaltung der Eingewöhnungsphase. Sowohl Kindertagespflegepersonen wie auch Eltern müssen diese Phase sensibel gestalten. Dabei sollte das „[Berliner Eingewöhnungsmodell](#)“ als anerkanntes Modell zugrunde gelegt werden, damit es auch bei evtl. mangelnder „Passung“ oder „Notlösungen“ nicht zu Beziehungsabbrüchen oder instabilen Betreuungssituationen kommt.

3.4.3.2. Vermittlung und Wunsch der Erziehungsberechtigten

Vermittlung nach den Bedürfnissen der Erziehungsberechtigten ergibt sich neben dem Rechtsanspruch auf Förderung des Kindes auch aus dem Grundsatz der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ([§ 22 Abs. 2 SGB VIII](#)) und dem Erziehungs- und Betreuungsauftrag der Eltern ([§ 1631 BGB](#) und [§ 1 SGB VIII](#)). Der Wunsch der Eltern ist dabei handlungsleitend ([§ 5 SGB VIII](#)).

Folgende Aspekte der Erziehungsberechtigten sind bedeutsam:

- gewünschte Betreuungszeiten,
- Betreuungsdauer,
- Betreuungsmotivation/ Gründe der Betreuung,
- Abgleich von Erwartungen und realen Möglichkeiten,
- Familiensituation,
- Werte und Normen in der Erziehung,
- Förderbedarf des Kindes,
- eigene Lebensplanung/ auch Betreuungsplanung,
- sozio-kulturelle Herkunft,
- finanzielle Fragen,
- familiäre und andere private Betreuungsressourcen.

In der Vermittlungsberatung sollte die Fachberatung vor fachlichem Hintergrund die Eltern beraten, wie die Balance zwischen Familie und Beruf zum Wohle des Kindes ausgestaltet werden kann.

3.4.3.3. Vermittlung aus der Perspektive der Kindertagespflegeperson

Hier geht es darum, in welcher Form und in welchem Umfang eine Kindertagespflegeperson willens und in der Lage ist, Kinder zu betreuen. Es dürfen nur geeignete Kindertagespflegepersonen im Sinne des [§ 23 Abs. 3 SGB VIII](#) vermittelt werden. Fachliche Mindestanforderung an die Qualifikation der Kindertagespflegeperson ist die erfolgreiche Teilnahme am ersten Teil der Grundqualifizierung für Kindertagespflegepersonen (E1+ E2).

Folgende Aspekte der Kindertagespflegeperson sollte die Fachberatung im Blick haben:

- pädagogisches Konzept der Kindertagespflegestelle,
- sozio-kultureller Hintergrund,
- Ort der Kindertagespflegestelle,
- Ausstattung der Kindertagespflegestelle,
- früherer Beruf der Kindertagespflegeperson,

- Alter der Kindertagespflegeperson,
- eigene Kinder in der Kindertagespflegestelle,
- andere im Haushalt lebende Personen,
- das Vorhandensein von Haustieren,
- Zusammensetzung der aktuellen Kindergruppe,
- Qualifikation und Erfahrungen in der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson,
- Betreuungszeiten,
- Sprachkenntnisse,
- Einschätzung eigener Fähigkeiten, Ressourcen und Grenzen.

3.4.4. Vermittlung und Datenschutz

Alle Informationen über die Kindertagespflegeperson sollten zusammengestellt und die wichtigsten Daten im Vermittlungssystem hinterlegt werden. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Grundsätze einzuhalten ([Hamburgisches Datenschutzgesetz](#) bzw. [Bundesdatenschutzgesetz](#)). Eine Kindertagespflegeperson muss die Sicherheit erhalten, dass ihre Daten nur zum Zwecke der Vermittlung an die suchenden Eltern ausgegeben werden.

3.4.5. Sicherstellung von Vertretungsmöglichkeiten

Die Notwendigkeit der Vertretung ist sowohl bei der Eignungsprüfung, der Vermittlungsberatung sowie im Rahmen der Fachberatung im Blick zu behalten. Kindertagespflegepersonen sollen mit anderen Kindertagespflegepersonen zusammenarbeiten, um eine gegenseitige Vertretung zu ermöglichen. Kann dies nicht realisiert werden, weist die zuständige Tagespflegebehörde eine geeignete Vertretungskraft nach (§ 9 KTagPfIVO). Es ist darauf hin zu arbeiten, dass Vertretungstagespflegepersonen die Tageskinder rechtzeitig kennen lernen und die Vertretungssituation nicht ad hoc organisiert werden muss. Diese rechtzeitige Sicherstellung einer alternativen Betreuungsmöglichkeit für das Kind ist wichtige Beratungsaufgabe während der Vermittlungstätigkeit, damit die Erziehungsberechtigten von einer kontinuierlich verlässlichen Betreuungsmöglichkeit in der Kindertagespflege überzeugt werden können.

Das Aufgabenspektrum der Tagespflegebörsen umfasst demnach auch die aktive Unterstützung der Kindertagespflegepersonen bei der Gestaltung verlässlicher Betreuungsverhältnisse und die Vernetzung der Kindertagespflegepersonen untereinander.

4. Formen der Kindertagespflege und die jeweiligen Anforderungen an die Fachberatung

Ausgehend von § 22 Abs.1 SGB VIII kann Kindertagespflege an drei unterschiedlichen Orten stattfinden. Neben dem am häufigsten gewählten Betreuungsort, dem Haushalt der Kindertagespflegeperson, nutzen Kindertagespflegepersonen, die sich für die gemeinsame Betreuung der Kinder in so genannten Großtagespflegestellen (GTP) entscheiden, in der Regel externe, eigens angemietete Räume. Darüber hinaus wird auch die Betreuung von Kindern im Haushalt der Eltern durch eine Kindertagespflegeperson mit öffentlichen Mitteln gefördert. Die Anforderungen an Kindertagespflege variieren je nach Betreuungsort und sind in den drei folgenden Abschnitten näher beschrieben.

Auch auf die Fachberatung kommen unterschiedliche Anforderungen zu, um zu den jeweiligen Betreuungsformen adäquat zu beraten und eine entsprechende passgenaue Vermittlung vorzunehmen.

In der Regel findet die Kindertagespflege auf selbstständiger Basis statt. Feststellungsmodelle können in allen Formen der Kindertagespflege vertreten sein, insbesondere bei der Kindertagespflege im Haushalt der Eltern.

Aufgrund der geforderten Flexibilität auf dem Arbeitsmarkt können insbesondere die institutionellen Angebote der Kindertagesbetreuung die zeitlichen Betreuungsbedarfe der Familien nicht immer in ausreichendem Maße decken, sodass eine ergänzende Betreuung, z.B. in den frühen Morgenstunden oder am Wochenende, erforderlich ist. In diesen Betreuungskonstellationen wird davon ausgegangen, dass der Bildungsauftrag in erster Linie durch das Regelangebot in der Kindertageseinrichtung bzw. Schule oder durch die qualifizierte Kindertagespflege erfüllt wird. Deshalb gelten für Kindertagespflegepersonen, die ausschließlich in der ergänzenden Kindertagespflege tätig sind, geringere Qualifikationsanforderungen. Dieses Angebot der ergänzenden Kindertagespflege wird von Eltern, insbesondere auch Alleinerziehenden, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf häufig nachgefragt. Für die tätigen Kindertagespflegepersonen handelt es sich vielfach um wenig attraktive Betreuungszeiten. Die Fachberatung steht dadurch vor einer doppelten Herausforderung. Auf der einen Seite geht es darum, die Eltern zu beraten und ggf. mit ihnen eine passende Betreuungslösung zu entwickeln, die auch am Wohl des Kindes ausgelegt sind. Hier geht es unter anderem auch um die Frage nach dem geeigneten Betreuungsort. Auf der anderen Seite muss sie Kindertagespflegepersonen finden und für die nachgefragten Betreuungszeiten motivieren, um den Familien entsprechende Betreuungslösungen vermitteln zu können.

4.1. Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson ist die am häufigsten gewählte Form der Kindertagespflege. Sie ermöglicht eine individuelle Förderung und Betreuung in der Atmosphäre einer Familie und kann sich theoretisch flexibel den Bedürfnissen der Familien anpassen. Kinder haben in den kleinen Gruppen eine feste Bezugsperson und es kann individuell auf die Bedürfnisse eines jeden Kindes eingegangen werden. Voraussetzung ist, dass die Kindertagespflegeperson geeignet ist und sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft und fachliche Qualifikation auszeichnet. Ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten, Schlafgelegenheiten für Kleinkinder, sichere, unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse sind Anforderungen an kindgerechte Räumlichkeiten. Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson benötigt eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII, wenn Kinder regelmäßig mehr als 15 Wochenstunden gegen Entgelt betreut werden. Bis zu fünf Kinder können gemäß Pflegeerlaubnis zeitgleich in den eigenen (Wohn-)Räumen der Kindertagespflegeperson betreut werden.

Kindertagespflegepersonen arbeiten in der Regel selbständig. Die Erziehung von Kindern gegen Entgelt ist eine freiberufliche Tätigkeit, welche beim zuständigen Finanzamt angezeigt wird. Die Tätigkeit ist keine gewerbliche Tätigkeit (§ 6 GewO). In der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson werden Kinder verschiedener Eltern betreut. Die Kindertagespflegeperson ist bei der Gestaltung und Durchführung der Betreuung nicht an die Weisungen der Eltern gebunden und kann Ort, Zeit und Betreuungsart frei wählen.

Für die Fachberatung ergeben sich bei der Kindertagespflege im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson folgende besonderen Beratungsthemen:

- Nähe und Distanz bzw. Abgrenzung in Bezug auf Kindertagespflege und die eigene Familie (Kinder, Partner, Familienangehörige),
- Nähe und Distanz zu den Eltern der Kindertagespflegekinder,
- Anwesenheit fremder Personen im eigenen Haushalt (Kinder und deren Eltern),
- Organisation des Alltags und Vereinbarkeit von Familientätigkeiten mit dem Förderauftrag in der Kindertagespflege,
- Sicherstellung verlässlicher Betreuung durch eine funktionierende Vertretungslösung,
- Trennung von beruflicher Tätigkeit und Freizeit innerhalb der eigenen Wohnung.

4.2. Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Kindertagespflege im Haushalt der Familie des betreuten Kindes benötigt keine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII, welcher nur die Betreuung der Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen regelt. Wird die Kindertagespflege aus öffentlichen Mitteln gefördert, gelten nach § 23 SGB VIII jedoch die gleichen Eignungskriterien wie bei der Kindertagespflege außerhalb des Haushalts der Familie. Lediglich die räumliche Eignung ist in diesen Fällen nicht zu prüfen.

Wird die Kindertagespflege im Haushalt der Familie von den Eltern privat finanziert, liegt die Einschätzung der Eignung der Kindertagespflegeperson allein im Ermessen der Sorgeberechtigten. Auch ist keine Qualifizierung für die Betreuungstätigkeit erforderlich. Allerdings sind Eltern und Kindertagespflegepersonen ggf. auf die kostenfreien Angebote des Hamburger Qualifizierungsprogramms für Kindertagespflegepersonen hinzuweisen. Bei Interesse an entsprechenden Fortbildungen ist den Kindertagespflegepersonen die Teilnahme zu ermöglichen.

Gemäß § 43 Absatz 4 SGB VIII haben alle Kindertagespflegepersonen und Eltern, auch diejenigen, die nicht über die öffentliche Jugendhilfe finanziert werden, Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für die Fachberatung bedeutet dies, dass sie sich mit vielfältigen Fragen auseinandersetzen muss. Die besondere Situation der Betreuung im Haushalt der Eltern birgt ggf. noch anderes Konfliktpotenzial, als wenn die Kindertagespflegeperson in ihrem eigenen Haushalt tätig ist. Darüber hinaus ergibt sich Beratungsbedarf z.B. zu arbeitsrechtlichen Fragen zum Beschäftigungsverhältnis, zur Lohnabrechnung oder zur Abhängigkeit und Hierarchie in der angestellten Tätigkeit.

4.3. Großtagespflege

Neben den bereits aufgeführten Formen der Kindertagespflege im Haushalt der (des) Personensorgeberechtigten oder in der Wohnung der Kindertagespflegeperson eröffnet das Sozialgesetzbuch VIII die dritte Möglichkeit einer landesrechtlichen Regelung⁶ der Durchführung von Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen. Bei der sogenannten Großtagespflege schließen sich zwei bis vier Kindertagespflegepersonen zur gemeinsamen Durchführung der Kindertagespflege unter Anwendung eines gemeinsamen pädagogischen Konzeptes zusammen. Im Unterschied zur Kita bleibt auch im Betreuungssetting Großtagespflege der spezifische Vorteil der Kindertagespflege – die vertragliche und auch praktizierte Bindung zu einer Betreuungsperson – erhalten.

In Hamburg haben sich Großtagespflegestellen in unterschiedlicher Form und Vielfalt entwickelt. Die Kindertagespflegepersonen betreuen Kinder z. B. gemeinsam im Haushalt einer Kindertagespflegeperson, in für diesen Zweck angemieteten Räumlichkeiten, in Baucontainern auf Pferdekoppeln oder im Zirkuswagen in bewaldeter Umgebung.

§ 4 der Kindertagespflegeverordnung (KTagPfIVO) definiert die Voraussetzungen der Großtagespflege in Hamburg.

⁶ In Hamburg ermächtigt § 30 Absatz 1 Nr. 4 KibeG den Senat zur Regelung auf Ebene der Rechtsverordnung.

Das [Internethandbuch zur Großtagespflege](#)⁷ stellt darüber hinaus umfangreiches Material für alle an diesem Thema Interessierten zur Verfügung. Es finden sich darin alle wesentlichen Themen rund um die Großtagespflege, zum Teil ergänzt um Arbeitshilfen und Materialien. Insbesondere in den Bereichen Bauordnungsrecht, Brandschutz, Lebensmittelhygiene, Gesundheitsschutz und Unfallverhütung wurden vorhandene Anforderungen auf die Besonderheiten der Kindertagespflege bzw. Großtagespflege zusammengetragen.

Großtagespflege unterscheidet sich von anderen Formen der Kindertagespflege bezüglich einzelner Anforderungen, aber auch im pädagogischen Alltag der Kindertagespflegestelle. Zum einen gelten die Anforderungen für die Eignungsprüfung der einzelnen Kindertagespflege, darüber hinaus sind für Großtagespflegestellen weitere Bedingungen zu beachten, die nicht nur auf das Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) zurückzuführen sind, sondern weitere Rechtsgebiete berühren.

Für die Fachberaterinnen und Fachberater bedeutet dieser Umfang an verschiedenen Gesetzesgrundlagen die Notwendigkeit, sich ein über das eigene Fachgebiet der Sozialpädagogik hinaus führendes, breit gefächertes Spektrum an Kenntnissen aneignen zu müssen. Um dem Beratungsanspruch der Kindertagespflegepersonen gerecht zu werden, bedarf es einem entsprechenden Zeitrahmen und einer guten Zusammenarbeit mit anderen Behörden bzw. anderen Zuständigkeitsbereichen im Bezirksamt (z.B. Bauamt, Verbraucherschutzamt, Unfallkasse Nord). So kann angemessen beraten, im Bedarfsfall aber auch sachgerecht an die zuständige Behörde weiter verwiesen oder bei Konflikten vermittelt werden.

Rechtliche Grundlagen und Anforderungen für die Großtagespflege

Kindertagespflegepersonen, die in Großtagespflegestellen tätig sein wollen, müssen zunächst als Einzelperson den Anforderungen nach § 23 Abs. 3 SGB VIII genügen und entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen. Sie haben wie eine einzeln tätige Kindertagespflegeperson einen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII.

Darüber hinaus werden von anderen Fachgebieten besondere Anforderungen insbesondere an Großtagespflegestellen gestellt. Hintergrund ist hier vielfach, dass die Anzahl der zeitgleich betreuten Kinder in der Großtagespflege größer ist. Dies gilt zum Beispiel für das [Bauordnungsrecht und den Brandschutz](#) oder den Bereich [Lebensmittelhygiene](#).

Dabei werden die Anforderungen an die Besonderheiten der Großtagespflege insbesondere bzgl. ihrer Rahmenbedingungen im Vergleich zu institutionellen Angebotsformen der Kindertagesbetreuung (Kita, Krippe, Hort) berücksichtigt.

Pädagogisches Konzept in der Großtagespflege

Voraussetzung für die Zusammenarbeit mehrerer Kindertagespflegepersonen einer Großtagespflegestelle ist ein gemeinsames pädagogisches Konzept. Für die Erarbeitung des Konzepts stehen ausführliche Informationen im [Internethandbuch Großtagespflegestelle](#) oder Kursangebote im Rahmen des [Hamburger Qualifizierungsprogramms für Kindertagespflegepersonen](#) zur Verfügung. In der Fachliteratur und im Internet sind weitere vielfältige Vorschläge zur Konzepterstellung verfügbar. Als grundlegende Orientierung für die pädagogische Arbeit dienen ebenfalls die [Hamburger Bildungsempfehlungen](#).

Die Fachberaterinnen und Fachberater sollen zur Bewertung des pädagogischen Konzepts die „Checkliste zur Bewertung der Konzeption einer Großtagespflegestelle“ heranziehen. Die Ergebnisse sollten mit den Kindertagespflegepersonen ausführlich besprochen und bei Bedarf Änderungen wertschätzend vermittelt werden.

Anforderungen an die Fachberatung

Für die Fachberatung ergeben sich bei der Großtagespflege folgende besondere und umfangreiche Beratungsthemen in Ergänzung zu denen einzelner Kindertagespflegepersonen:

- ausführliche Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen vor Gründung der Großtagespflegestelle,
- besondere Anforderungen an die Räumlichkeiten,

⁷ Entstanden in einem durch Mittel des Bundes, des Europäischen Sozialfonds geförderten Modellprojekt der BASFI in Kooperation mit dem Institut für Soziale und Kulturelle Arbeit (ISKA) Nürnberg sowie den Tagespflegebörsen Altona und Eimsbüttel.

- Beratung des Teams der Großtagespflegestelle, Konfliktberatung,
- Unterstützung von Kindertagespflegepersonen bei der Suche nach potenziellen Kollegen bzw. Kolleginnen,
- Organisation der Großtagespflegestelle, Rollenaufteilung,
- Planung und Durchführung von Elternabenden,
- vermehrte Schnittstellen zu anderen Zuständigkeitsbereichen in Ämtern oder Behörden,
- Rechtsbeziehungen und Rechtsformen (Festanstellung, Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)).

Aufgrund der besonderen Anforderungen an die Tätigkeit in der Großtagespflege empfiehlt es sich, dass eine Großtagespflegestelle von zwei Fachberaterinnen/ Fachberatern kontinuierlich begleitet, beraten und besucht wird. So können mögliche Unsicherheiten, Konflikte, Schwierigkeiten etc. zeitnah mit den Kindertagespflegepersonen besprochen und nach Lösungen gesucht werden.

4.4. Festanstellung in der Kindertagespflege

In der Regel sind Kindertagespflegepersonen selbständig, d.h. eigenverantwortlich tätig. Sie muss sowohl für ihre soziale Sicherung sorgen wie auch ihren Pflichten im Sinne des Einkommensteuergesetzes sowie den unternehmerischen Belange und Verpflichtungen nachkommen.

In bestimmten Konstellationen wählen Kindertagespflegepersonen die Festanstellung. Dabei können als Anstellungsträger Eltern von Tageskindern, aber auch Unternehmen oder (Kita-) Träger in Frage kommen. Auch in der fest angestellten Kindertagespflege ist bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Pflegeerlaubnis bzw. eine Eignungsfeststellung erforderlich.

Bei Festanstellung durch die Eltern ist zu beachten, dass wie auch in der selbständigen Kindertagespflege – sofern eine öffentliche Zuschuss beantragt wird – von den Eltern nicht mehr gezahlt wird, als durch die Teilnahmebeitragsverordnung vorgesehen. Sofern neben der Kindertagespflege weitere Tätigkeiten durch die Kindertagespflegeperson erledigt werden, müssen von den Eltern extra vergütet werden (bspw. Tätigkeiten im Haushalt). Diese unterschiedlichen Tätigkeiten und ihre Vergütung sind im Arbeitsvertrag explizit voneinander zu unterscheiden. Der Arbeitsvertrag muss daraufhin geprüft werden. Eltern, die eine Kindertagespflegeperson fest anstellen, sind deren Arbeitgeber und damit weisungsberechtigt und haben entsprechende Arbeitgeberpflichten. Diese umfassen z.B. auch die Lohnfortzahlung im Krankheits- und Urlaubsfall. Die Eltern sollten darauf hingewiesen werden, dass sie sich über ihre Arbeitgeberpflichten ausreichend informieren sollten (vgl. Kapitel 4.2.).

Zum Teil haben auch freie (Kita-) Träger oder Unternehmen Interesse an der Festanstellung einer Kindertagespflegeperson. Für Kindertagespflegepersonen hat die Festanstellung den Vorteil, dass das Auslastungsrisiko nicht bei ihnen, sondern beim Arbeitgeber liegt. Darüber hinaus gelten die üblichen Rechte einer angestellten Tätigkeit wie z.B. Urlaubsanspruch, Fortzahlung im Krankheitsfall, ggf. Kündigungsschutz. Die Tagespflegerperson ist in dieser Konstellation gegenüber ihrem Arbeitgeber weisungsgebunden, dies kann beispielsweise bei der Ausgestaltung des pädagogischen Konzeptes sowie der Festlegung von Arbeitszeiten von Belang sein.

Bei der Festanstellung durch ein Unternehmen oder einen (Kita-) Träger ist für die Fachberatung von Bedeutung, dass neben der Kindertagespflegeperson und den Eltern noch ein weiterer Akteur beteiligt ist. Dies erfordert klare Absprachen, idealerweise schriftliche Kooperationsvereinbarungen, um möglichst alle Fragen vorab zu klären und Konflikte zu vermeiden. Grundsätzlich gilt für solche Konstellationen, dass die Dienst- und Fachaufsicht beim Anstellungsträger liegt, je nach fachlicher Qualifikation kann von dort auch die Fachberatung geleistet werden. Die Tagespflegebörse steht bei Bedarf als Fachberatung zur Verfügung. Die Mitteilungspflichten, die Fortbildungsverpflichtung und übrige Anforderungen gemäß Kindertagespflegeverordnung bzw. Fachanweisung Kindertagesbetreuung müssen vom Anstellungsträger beachtet werden. Die Eignungsprüfung bzw. -feststellung und die Erlaubniserteilung, auch tätigkeitsbegleitend, ist wie bei der selbständigen Kindertagespflege in Verantwortung der Tagespflegebörse.

Der Betreuungsvertrag wird grundsätzlich zwischen dem Anstellungsträger und den Eltern geschlossen,

dieser muss jedoch die betreuende Kindertagespflegeperson explizit benennen. Auch bei der angestellten Kindertagespflege ist bspw. Schichtdienst bezogen auf das einzelne Kind nicht möglich. Das Kindeswohl ist stets zu beachten.

Hinsichtlich der Beratung der Kindertagespflegepersonen ist zu berücksichtigen, dass diese auf ihre Rechten und Pflichten hingewiesen werden. Bspw. gibt es arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen hinsichtlich der Festlegung von Arbeitszeiten, Ausübung von Bereitschaftsdiensten und ähnlichem (vgl. [Expertise von Herrn Prof. Dr. Dr. Wiesner](#)). Die Kindertagespflegepersonen sollten darüber informiert sein, in welchen Fragen sie sich an ihren Anstellungsträger bzw. an die Fachberatung wenden können/ sollen.

5. Qualität der Tagespflegebörsen

5.1. Anforderungen an Fachberatung

Fachberaterinnen und Fachberater nehmen eine wichtige Aufgabe wahr, um die Qualität der Kindertagespflegestellen zu gewährleisten. Dies umfasst neben der pädagogischen Qualität auch die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

Das stellvertretend wahrgenommene Interesse des Kindes an guter Bildung, Erziehung und Betreuung rückt in den Mittelpunkt und macht dieses zum Maßstab guter Qualität einer Kindertagespflegestelle.

Um diesem Anforderungsprofil der Tagespflegebörsen gerecht werden zu können, bedarf es hoher pädagogischer und persönlicher Anforderungen an die Fachberaterinnen und Fachberater.

Im Prozess der Eignungsfeststellung trägt die Fachberaterin/ der Fachberater die Verantwortung für die Beurteilung und damit Zulassung einer Person für die Tätigkeit in der Kindertagespflege und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Qualitätssicherung des Betreuungsangebots. Vor diesem Hintergrund ist eine pädagogische Ausbildung, z.B. der Sozialpädagogik, grundlegende Voraussetzung. Darüber hinaus muss sie über fundierte und reflektierte Fach- und Feldkompetenzen verfügen, Erfahrung in der Fachberatung und/ oder Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen besitzen, eine wertschätzende Grundhaltung sowie gute Intuition und Beobachtungsgabe haben und auf ein gutes Urteilsvermögen zurückgreifen können.

Fachberaterinnen und Fachberater üben auch eine Vorbildfunktion für die Kindertagespflegepersonen aus. Eine wertschätzende und ressourcenorientierte Haltung ermöglicht Kindertagespflegepersonen eher selbst auch wertschätzend und ressourcenorientiert den Kindern und den Eltern zu begegnen.

Die Fachberater und Fachberaterinnen der Tagespflegebörsen sollten über folgende Kompetenzen und Kenntnisse verfügen:

- fundiertes sozialpädagogisches Fachwissen, insbesondere in der Kleinkindpädagogik,
- kompetenzorientierte und wertschätzende Haltung,
- Coach- / Supervisionsfähigkeiten,
- umfangreiche Kenntnisse der rechtlichen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege auf Bundes- und Landesebene,
- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung,
- fachlich fundierte Kommunikationsfähigkeiten,
- hohe Beratungskompetenz,
- Fähigkeit zur Begleitung von Selbstreflexionsprozessen,
- ggf. eigene Erfahrung im pädagogischen Umgang mit Kindern,
- möglichst Zusatzqualifikation in Beratung, Gesprächsführung, Supervision, Zeit- und Ressourcenmanagement,
- Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Bezug auf Verwaltungshandeln,
- ständige Aktualisierung des Kenntnisstandes und der entsprechenden Kompetenzen.

Außerdem ist eine Anwendungssicherheit in einem Qualitätssicherungssystem der Kindertagespflege unterstützend (z.B. die Kindertagespflege-Skala (TAS)).

5.2. Administrative Rahmenbedingungen

Zur Sicherung eines Handlungsrahmens der pädagogischen Fachkraft gehört neben der Kenntnis verbindlicher Standards zu Kindertagespflege in Hamburg die Einbettung in funktionierende Unterstützungsstrukturen zum Beispiel bei konflikthaften Fällen oder bei Zweifelsfällen z.B. durch Rückversicherung und Beratung im kollegialen Kreis der Tagespflegebörsen, durch Rückgriff auf juristische Beratung, Fortbildung oder Supervision.

5.3. Strukturqualität

Die Aufgaben der Tagespflegebörsen als integriertes fachliches System sind vielschichtig und komplex. Das Gelingen einer guten Fachberatung, erfolgreicher Vermittlung eines Kindes in eine Kindertagespflegestelle und verantwortungsvoller Eignungsüberprüfung ist abhängig von der strukturellen Qualität der Fachberatung. Folgende strukturelle Qualitätskriterien sind bedeutsam:

- Zusammenführung von Information, Beratung und Vermittlung. Eine passgenaue Vermittlung erfordert sensibles Analysieren des Bedarfs und kann ohne Beratungsleistungen nicht realisiert werden.
- Neutralität in der Beratung und in der Vermittlung: Das Leitkriterium der Passgenauigkeit schließt alle vor Ort verfügbaren Angebote ein. Angebote werden gegenüber den Erziehungsberechtigten nicht bewertet, sondern neutral beschrieben. Eine Beurteilung oder Bewertung soll den Erziehungsberechtigten vorbehalten werden, auch wenn die Erziehungsberechtigten selbst eine Kindertagespflegeperson vorschlagen.
- Vernetzung zu relevanten Angeboten der Kinderbetreuung: Die Fachberaterinnen und Fachberater der Tagespflegebörsen sollen die aktuellen Entwicklungen der verschiedenen Angebotsformen in der Kindertagesbetreuung kennen und überschauen können und ggf. auch in der Vermittlung bei ermitteltem Bedarf auf Betreuungsmöglichkeiten in Kindertageseinrichtungen hinweisen oder verweisen können.
- Regionale Vernetzung und Nutzung von Beratungsstrukturen mit anderen Unterstützungs- und Beratungsangeboten.
- Qualität des Fachpersonals in den Tagespflegebörsen: Um diese verantwortungsvolle Aufgabe zu bewältigen, bedarf es ausgebildeter Fachkräfte mit sozialpädagogischer Qualifizierung. Dabei sind Kenntnisse und Fähigkeiten der frühkindlichen Bildung und Erziehung bedeutsam sowie eine kompetenzorientierte und wertschätzende Haltung den Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen gegenüber. Die Fachberaterinnen und Fachberater sollten auf die individuellen Bedürfnisse der Eltern eingehen können. Dazu brauchen sie die nötigen Zeitressourcen.
- Gute Erreichbarkeit für Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen. Eine qualitativ gute Information, Beratung und Vermittlung setzt voraus, dass regelmäßige Sprech-/ Öffnungszeiten und eine verlässliche Telefon- und e-Mail-Erreichbarkeit gewährleistet wird.
- Räumlichkeiten, die hell und freundlich sind und über eine ausreichende Größe und Ausstattung verfügen, in denen auch ein geschützter Rahmen für Gespräche genutzt werden kann.
- Regelmäßiger kollegialer Austausch in Form von Teamgesprächen, Gesprächen mit der Leitung, überbezirkliches Plenum.
- Gremienarbeit („Quali-AG“), Vernetzung mit relevanten Akteuren im Stadtteil, „Runder Tisch“ (BASFI, Börsen, Interessensvertretungen wie Hamburger Tagesmütter und -väter e.V., einzelne Tagesmütter und -väter).
- Regelmäßige Inanspruchnahme von Fortbildungsmöglichkeiten.

5.4. Prozessqualität

Die Prozessqualität bezeichnet alle Aspekte von Qualität, die die unmittelbare Handlungs- und Arbeitsebene betreffen:

- Kenntnis über die persönliche, familiäre und häusliche Situation der Kindertagespflegeperson, sowie der Sachkompetenz und der vertieften Kenntnisse aus dem Bereich der Kindertagespflege, die zur Zeit der Vermittlung zur Verfügung stehen. Das bedeutet, dass die Kindertagespflegeperson persönlich bekannt ist oder durch Fachaustausch in Teambesprechungen der Tagespflegebörsen von der zuständigen Fachberaterin fachlich vorgestellt wurde.
- Kenntnis aller vor Ort verfügbaren Angebote der Kindertagespflege. Die Vermittlung in einen passgenauen Betreuungsplatz setzt voraus, dass die Fachberaterin über alle angebotenen Betreuungsplatzangebote informieren und beraten kann.
- Verlässliches Vertretungssystem bei Urlaub und/ oder Krankheit des Fachberaters/ der Fachberaterin.
- Es muss eine kontinuierliche fachliche Beratung sichergestellt werden, damit alle Ratsuchenden verlässlich beraten und betreut werden.
- Selbstverständlich sollten die Fachberaterinnen und Fachberater sowohl Kindertagespflegepersonen wie auch Eltern gegenüber freundlich und zugewandt sein und deren Belange ernst nehmen.
- Eignungsüberprüfung und -feststellung und die für Kindertagespflegepersonen existenziell relevante Vermittlung von Plätzen wird häufig von ein und derselben Person ausgeführt. Dies führt gegebenenfalls zu Konflikten oder Misstrauen. Um die Vermischung zwischen Kontrolle und psycho-sozialer bzw. pädagogischer Beratung in Problemlagen zu vermeiden, sollte zusätzliches Beratungspersonal (z.B. Supervision) bzw. Beratungsinstanzen (z.B. Erziehungsberatung) zur Verfügung stehen.

6. Fazit

Die Tätigkeit in der Kindertagespflege ist vielseitig. Sie unterliegt dem gesetzlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag, hinzu kommt die Herausforderung, den pädagogischen Alltag mit dem eigenen familiären Alltag unter einen Hut zu bekommen. Als regelhaft Selbständige sind Kindertagespflegepersonen darüber hinaus für alle weiteren Aufgaben zuständig, die eine Selbständigkeit in diesem Bereich mit sich bringt.

Den Kindertagespflegepersonen stehen als Unterstützung die Tagespflegebörsen der bezirklichen Jugendämter/ Sozialen Dienstleistungszentren zur Verfügung, welche gemäß SGB VIII in allen Fragen der Kindertagespflege beraten. Dieser umfassende Rechtsanspruch auf Beratung gilt in gleicher Weise auch für Eltern. Als Fachberatungsdienst müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tagespflegebörsen daher in ihren Kompetenzen, Kenntnissen und Fähigkeiten breit aufgestellt sein. Sie haben ein vielseitiges, abwechslungsreiches aber entsprechend auch anforderungsreiches Aufgabenprofil.

Das hier vorgelegte sogenannte „Standardpapier“ für die Tagespflegebörsen setzt Standards für die Umsetzung dieses umfassenden Aufgabenprofils. Es gibt Handlungssicherheit und wird zu mehr Transparenz und Einheitlichkeit innerhalb Hamburgs beitragen. Das Papier gibt darüber hinaus Hinweise auf Anforderungen an die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit in den Tagespflegebörsen, so bezüglich der Struktur- und Prozessqualität.

Die Umsetzung der Standards und die Erfüllung der in diesem Papier aufgeführten Qualitätskriterien erfordert unter anderem Zeit. Zu diesem Thema führen verschiedene Publikationen Studienergebnisse bzw. Empfehlungen hinsichtlich einer angemessenen Personalausstattung in den Fachberatungen auf. Als Beispiele sind hier die Empfehlungen des Deutschen Jugendinstituts von 2003 und des Bundesverbandes Kindertagespflege e.V. zu nennen, welche eine Relation von einer Fachberatungsstelle zu 40 Kindertagespflegeverhältnissen für angemessen halten. Der Landesjugendhilfeausschuss Sachsen empfiehlt einen Schlüssel von 35 bis 40 Kindertagespflegepersonen je Vollzeitkraft Fachberatung. Diese Empfehlungen müssen stets differenziert betrachtet werden, da sie beispielsweise als einen wesentlichen Bestandteil der Fachberatung die Qualifizierung und Fortbildung von Kindertagespflegepersonen einschließen. Die Qualifizierung und Fortbildung erfolgt in Hamburg zu einem großen Teil durch das Sozialpädagogische Fortbildungszentrum. Das anzustrebende Ziel eines mindestens jährlichen Hausbesuchs bei jeder Kindertagespflegeperson würde gemäß Rückmeldung von Mitarbeiterinnen der Hamburger Tagespflegebörsen eine Personalausstattung von 1:50 Kindertagespflegepersonen erfordern.

Das Zusammenspiel zwischen jugendamtlichen Wächteramt mit Kontrollfunktion auf der einen und umfassendem Beratungsauftrag auf der anderen Seite macht deutlich, welche maßgebliche Bedeutung die Tagespflegebörsen in Hamburg für die Qualität der Kindertagespflege haben. Gute Fachberatung trägt dazu bei, dass die Auswahl und Zulassung geeigneter Tagespflegepersonen anhand qualitativer Mindeststandards erfolgt. Sie kann darüber hinaus zur Professionalisierung der Kindertagespflegepersonen beitragen, ebenso wie zu einer geringeren Fluktuation im Feld der Kindertagespflege. Das vorliegende Standardpapier und dessen gemeinschaftliche Erarbeitung durch die BASFI und die bezirklichen Dienststellen (Tagespflegebörsen und zuständige Abteilungsleitungen) unterstützen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausführung ihrer Tätigkeit. Dies war das Anliegen eines zugrunde liegenden bürgerschaftlichen Ersuchens. Von mindestens eben solcher Bedeutung ist aber der Wunsch und die seitens der Tagespflegebörsen investierte Energie in die Erarbeitung dieser gemeinschaftlichen Standards. Diese spiegeln die Praxis in den Tagespflegebörsen wieder, setzen gleichzeitig aber auch hohe Anforderungen, die insbesondere in der Vergangenheit mit den vorhandenen Rahmenbedingungen nicht immer umsetzbar waren. Bemerkenswert ist dies vor dem Hintergrund, dass die Verschriftlichung der eigenen Standards immer auch die Gefahr birgt, diesen Standards in der Praxis nicht immer gerecht werden zu können.

Mit der Verschriftlichung der Standards für die Beratung, Qualifizierung, Eignungsfeststellung und Vermittlung von Kindertagespflegepersonen ist ein wichtiger Schritt für Qualitätssicherung und -entwicklung sowie für die Vereinheitlichung und mehr Transparenz des Handelns getan. Es gilt nun, die vereinbarten Standards in die Praxis (weiter) umzusetzen und im Sinne guter Qualitätsentwicklung den eingeschlagenen Weg stetig weiterzuverfolgen.

7. Literatur

Gesetze / Rechtsverordnungen:

Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) vom 27.04.2004, zuletzt geändert am 06.06.2014:

<http://www.juris.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-KiBetrGHArahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>

Hamburger Verordnung über die Eignung von Tagespflegepersonen und Tagespflegegeld (Kindertagespflegeverordnung – KTagPfIVO) vom 25.03.2014:

<http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-TPfIVHA2014rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>

Hamburgisches Gefahrtiergesetz (HmbGefahrtierG) Gefährliche Tiere nach § 1 Absatz 1:

<http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?nid=8&showdoccase=1&doc.id=jlr-GefTGDVHApAnlage&st=lr>

Bundesdatenschutzgesetz:

http://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_1990/

Hamburgisches Datenschutzgesetz vom 05.07.1990, zuletzt geändert am 05. April 2013:

<http://www.landesrecht.hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-DSGHA1990rahmen&doc.part=X>

Gewerbeordnung:

<http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/>

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration:

Fachanweisung Kindertagesbetreuung vom 10.09.2012:

<http://www.hamburg.de/contentblob/118836/data/fachanweisung-kindertagesbetreuung.pdf>

Hamburger Bildungsempfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern in der Kindertageseinrichtung (2012):

<http://www.hamburg.de/kita/116828/bildungsempfehlungen.html>

Internethandbuch Großtagespflege <http://www.hamburg.de/handbuch-grosstagespflege.de>:

Unfallverhütung:

<http://www.hamburg.de/handbuch-grosstagespflege/3058762/unfallverhuetzung.html>

Bauordnungsrechtliche Anforderungen:

<http://www.hamburg.de/handbuch-grosstagespflege/3058906/bauordnungsrechtliche-anforderungen.html>

Leitfaden für die Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege (Oktober 2014):

<http://www.hamburg.de/contentblob/3057230/data/leitfaden-lebensmittelhygiene-barrierefrei.pdf>

Hamburger Qualifizierungsprogramm für Kindertagespflegepersonen – Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern:

<http://www.hamburg.de/contentblob/118926/data/qualifizierungsprogramm.pdf>

Aktion Das sicher Haus, Deutsches Kuratorium für Sicherheit in Heim und Freizeit e.V. (DSH):

Kinder sicher betreuen – Informationen für Tagesmütter und Tagesväter:

http://www.das-sichere-haus.de/uploads/tx_ttproducts/datasheet/Kinder_in_der_Tagespflege.pdf

Achtung! Giftig! Vergiftungsunfälle bei Kindern:

http://www.das-sichere-haus.de/fileadmin/Broschueren/achtung_giftig.pdf

Deutsches Jugendinstitut (DJI):

Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege – Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009:

http://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/handreichung_eignung_nr_2.pdf

Tagespflegepersonen in sozialversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnissen - Rechtsexpertise von Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, Ansgar Dittmar und Melanie Kößler (2014):

http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/DJI_Rechtsexpertise_Tagespflege.pdf

Weitere Literatur:

Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V.:

<http://www.dge.de/gv/dge-qualitaetsstandards/>

Jurczyk, Karin/ Rauschenbach, Thomas/Tietze, Wolfgang u.a. (2004):

Von der Tagespflege zur Familientagesbetreuung. Zu Zukunft öffentlich regulierter Kinderbetreuung in Privathaushalten. S. 185.

Laewen, H.-J./ Andres, B./ Hédervári, É. (2007):

Ohne Eltern geht es nicht. Die Eingewöhnung von Kindern in Krippen und Tagespflegestellen.

Kurzfassung unter <http://www.infans.net/pdf/Eingewoehnung.pdf>.

Sächsisches Staatsministerium für Kultus (2013):

Kindertagespflege – Qualitätskriterien für die Kindertagespflege im Freistaat Sachsen, S. 27:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/20113>

Tietze, Wolfgang/ Knobloch, Janina/ Gerszonowicz, Eveline (2005): Tagespflege-Skala (TAS). Feststellung und Unterstützung pädagogischer Qualität in der Kindertagespflege.

Bundesverband für Kindertagespflege e.V. (2011): Schlaglicht 2 März 2011 – Fachberatung in der Kindertagespflege, S. 2:

http://www.bvktp.de/files/schlaglicht-2_2011_03.pdf

Impressum

Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Familie - Abteilung Familie und Kindertagesbetreuung
Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg

Redaktion:

Dr. Eveline Gerszonowicz

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Mitarbeiterinnen der bezirklichen Tagespflegebörsen
Leitungen der bezirklichen Abteilungen Kindertagesbetreuung

Druck:

Zentrale Vervielfältigung BASFI
1. Auflage, März 2015, 200 Stück

Bezug:

Diese Broschüre ist kostenlos erhältlich und zu bestellen bei der
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Hamburger Straße 47
22083 Hamburg
Telefon: 040/ 428 63 - 7778
E-Mail: publikationen@basfi.hamburg.de

Hinweise zur Verteilung:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung oder in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

www.hamburg.de/kindertagespflege



Behörde für Arbeit,
Soziales, Familie
und Integration